

## Nichtamtliche Lesefassung

Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Oktober 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 50, S. 351–521, vom 11. Oktober 2005) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 1. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 60, S. 323–369, vom 1. Dezember 2006)

# **Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 hat der Senat der Universität Freiburg am 21. September 2005 die nachstehende Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. September 2005 erteilt.

Die vorliegende Prüfungsordnung bezieht sich auf den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der verhaltenswissenschaftlichen Fächer der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Struktur des B.A.-Studienganges**

- (1) Der Studiengang Bachelor of Arts (im Folgenden: B.A.-Studiengang) gliedert sich in Hauptfach, Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK).
- (2) Der B.A.-Studiengang ist modular aufgebaut. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B, C und D dieser Prüfungsordnung) werden Art, Umfang und Inhalt der zu belegenden Module festgelegt.
- (3) Im B.A.-Studiengang wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet, d.h. allen Komponenten des Studiums sind ECTS-Punkte zugewiesen, deren jeweilige Anzahl sich nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand (workload) der Studierenden richtet.
- (4) Der B.A.-Studiengang ist mit einem studienbegleitenden Prüfungssystem verbunden.
- (5) Der Studienumfang entspricht in der Regel 180 ECTS-Punkten, von denen in der Regel 120 ECTS-Punkte auf das Hauptfach entfallen. Auf das Nebenfach und den Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen entfallen in der Regel insgesamt 60 ECTS-Punkte, von denen mindestens 30 ECTS-Punkte im Nebenfach und mindestens 20 ECTS-Punkte im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu erwerben sind.
- (6) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt einschließlich aller zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sechs Semester. In den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) In den fachspezifischen Bestimmungen kann vorgesehen werden, dass der bzw. die Studierende eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit ableisten muss.

### **§ 2 Graduierung**

Aufgrund der bestandenen Bachelor of Arts-Prüfung (im Folgenden: B.A.-Prüfung) wird der akademische Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.") verliehen.

### **§ 3 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Kompetenzen**

- (1) Die als Haupt- und/oder Nebenfach wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

(2) Die im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK) wählbaren Module ergeben sich aus Anlage D, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.

#### **§ 4 Zuständige Organe**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:

1. die Gemeinsame Kommission der Philologischen, der Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (im Folgenden: Gemeinsame Kommission),
2. der Prüfungsausschuss.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung der B.A.-Prüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission.

(2) Die Gemeinsame Kommission entscheidet in allen Fällen, die der Prüfungsausschuss an sie verweist.

(3) Dem Prüfungsausschuss gehören vier beamtete Professoren oder Professorinnen, ein weiterer Professor oder Hochschul- oder Privatdozent bzw. eine weitere Professorin oder Hochschul- oder Privatdozentin, ein Vertreter oder eine Vertreterin des Wissenschaftlichen Dienstes sowie eine Studierende oder ein Studierender mit beratender Stimme an. Die Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen und der bzw. die Vertreter/in des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter/innen werden von der Gemeinsamen Kommission für die Dauer von drei Jahren, der bzw. die Studierende und dessen bzw. deren Stellvertreter/in für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren bzw. eine der beamteten Professorinnen wird zum bzw. zur Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Gemeinsamen Kommission regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem bzw. der Vorsitzenden übertragen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen sind dem bzw. der Studierenden schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er zur Entscheidung dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats vorzulegen.

#### **§ 5 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die fachlich zuständigen Prüfer und Prüferinnen.

(2) Zur Begutachtung und Bewertung von B.A.-Arbeiten sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und -professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes regeln, kann der bzw. die Studierende Prüferinnen und Prüfer für die B.A.-Arbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers oder einer bestimmten Prüferin besteht nicht.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und bewertet.

## **§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines B.A.-Studienganges oder eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im B.A.-Studiengang der Universität Freiburg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Die Anerkennung von Teilen der B.A.-Prüfung kann versagt werden, wenn

- in einem Fach mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
- in einem Fach mehr als die Hälfte der erforderlichen ECTS-Punkte und/oder
- die B.A.-Arbeit

anerkannt werden soll/en.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der bzw. die Studierende im B.A.-Studiengang eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die B.A.-Prüfung in den gewünschten Fächern endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist zulässig.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der bzw. die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Studienortwechsler bzw. -wechslerinnen und Quereinsteiger bzw. -einsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des B.A.-Studienganges eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder die B.A.-Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befinden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 7 trifft der Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertreterinnen und Fachvertretern und der zuständigen Fakultät.

## **II. Prüfungen im B.A.-Studiengang**

### **A. Orientierungsprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Orientierungsprüfung**

Der bzw. die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie sich in seinen bzw. ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für die von ihm bzw. ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

#### **§ 8 Umfang und Art der Orientierungsprüfung**

- (1) Die Orientierungsprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der B.A.-Prüfung.

### **§ 9 Zeitpunkt der Orientierungsprüfung**

Die gemäß § 8 Abs. 2 für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

### **§ 10 Orientierungsprüfungsbescheinigung**

Ist die Orientierungsprüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung aus. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel der Gemeinsamen Kommission versehen und ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **B. Zwischenprüfung**

### **§ 11 Zweck der Zwischenprüfung**

Der bzw. die Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er bzw. sie die für eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums notwendigen fachlichen und methodischen Grundlagen sowie die ggf. erforderlichen Sprachkenntnisse erworben hat.

### **§ 12 Umfang und Art der Zwischenprüfung**

- (1) Die Zwischenprüfung wird im Haupt- und im Nebenfach studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sowie ggf. erforderliche Ergänzungsleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind und die Ergänzungsleistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (4) Die Zwischenprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungen der B.A.-Prüfung.

### **§ 13 Zeitpunkt der Zwischenprüfung**

Die gemäß § 12 Abs. 2 für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie nicht spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

### **§ 14 Zwischenprüfungsbescheinigung**

Ist die Orientierungsprüfung in einem Fach erfolgreich abgelegt und die Zwischenprüfung bestanden, stellt der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden unter dem Datum der letzten Prüfungsleistung bzw. Ergänzungsleistung eine Bescheinigung über die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung aus. Die Bescheinigung wird mit dem Dienstsiegel der Gemeinsamen Kommission versehen und ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

## **C. B.A.-Prüfung**

### **§ 15 Zweck der Prüfung**

Durch die B.A.-Prüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende die im Studium vermittelten Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner bzw. ihrer Fächer überblickt und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann.

### **§ 16 Umfang und Art der B.A.-Prüfung**

Die B.A.-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach und einer B.A.-Arbeit im Hauptfach. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen endnotenrelevante studienbegleitende Prüfungen zu erbringen sind.

## **III. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen**

### **§ 17 Erwerb von ECTS-Punkten**

(1) Die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, Module oder sonstigen Leistungen vorgesehenen ECTS-Punkte werden vergeben, wenn jeweils alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, in welchen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen studienbegleitende Prüfungen abzulegen sind. Ist in einer Lehrveranstaltung eine studienbegleitende Prüfung abzulegen, so kann für den Erwerb der dieser Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkte darüber hinaus das Erbringen von Studienleistungen erforderlich sein.

In denjenigen Lehrveranstaltungen, in denen keine studienbegleitende Prüfung abzulegen ist, erfolgt der Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte durch das Erbringen von Studienleistungen.

(3) Art, Form, Zahl und Umfang der erforderlichen Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Punkten entspricht.

### **§ 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen**

(1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einer bzw. einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die für das Erbringen der Studienleistungen vorgesehenen Termine spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die erbrachten Studienleistungen sind von dem bzw. der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitenden zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

(2) Studienbegleitende Prüfungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:

1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
2. Modulteilprüfungen, die sich jeweils auf eine Komponente eines Moduls beziehen.

Die fachspezifischen Bestimmungen legen fest, in welcher Art die Modulteilprüfungen bzw. Modulabschlussprüfungen zu erbringen sind: Mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung/en werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Prüfungstermine werden spätestens mit Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und gemäß § 22 benotet.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen regeln, ob und wenn ja, welche Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen bzw. für den Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen nachzuweisen sind.

(4) Sind die für ein Modul erforderlichen studienbegleitenden Prüfungen bzw. Studienleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen bzw. Studienleistungen erbracht werden.

(5) Macht eine bzw. ein Studierende/r durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihr bzw. ihm die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Studienleistungen bzw. studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Studienleistungen bzw. studienbegleitende Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 19 Meldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen**

(1) Für jede studienbegleitende Prüfung muss sich der bzw. die Studierende bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin entsprechend den vom Prüfungsausschuss festgelegten Regelungen anmelden.

(2) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg im betreffenden Fach des B.A.-Studienganges eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im betreffenden Fach des B.A.-Studienganges nicht verloren hat,
3. die B.A.-Prüfung im betreffenden Fach nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich im betreffenden Fach nicht in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet,
5. die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Über die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung abgelehnt, erhält der bzw. die Studierende innerhalb von vier Wochen hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

## **§ 20 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen mündlicher Prüfungsleistungen sind mündliche Prüfungen, Referate oder andere Formen mündlicher Präsentation.

(2) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierender bzw. Studierendem mindestens 10 Minuten, bei Modulteilprüfungen höchstens 20 Minuten, bei Modulabschlussprüfungen höchstens 30 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der bzw. dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

## **§ 21 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) Mögliche Formen schriftlicher Prüfungsleistungen sind Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Protokolle oder andere Formen schriftlicher Arbeiten.

(2) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(3) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten; § 25 Abs. 11 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

## **§ 22 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungen**

Jede Modulteilprüfung bzw. Modulabschlussprüfung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1,0/1,3	sehr gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
---------	----------	--

1,7/2,0/2,3	gut	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7/3,0/3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7/4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

### § 23 Bildung der Modulnoten

(1) Sind in einem endnotenrelevanten Modul alle vorgesehenen ECTS-Punkte erworben, wird für dieses Modul eine Modulnote gebildet.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Absatz 3 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der B.A.-Prüfung.

## IV. B.A.-Arbeit

### § 24 Meldung und Zulassung zur B.A.-Arbeit

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit ist unter Beachtung der vom Prüfungsausschuss hierfür festgelegten Termine und Regelungen beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(2) Zur B.A.-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Freiburg in seinen Fächern im B.A.-Studiengang eingeschrieben ist,
2. den Prüfungsanspruch in seinen Fächern des B.A.-Studienganges nicht verloren hat,
3. die B.A.-Prüfung in seinen Fächern nicht endgültig nicht bestanden hat,
4. sich in seinen Fächern nicht in einem laufenden B.A.-Prüfungsverfahren befindet,
5. die Zwischenprüfung im Hauptfach und im Nebenfach erfolgreich abgelegt hat.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung zur B.A.-Arbeit trifft der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist dem bzw. der Studierenden innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

Die Zulassung zur B.A.-Arbeit ist zu versagen, wenn

1. die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

### § 25 B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der bzw. die Studierende zeigen soll, dass er bzw. sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem bzw. ihrem Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsausschuss mit dem Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit bekannt zu geben.

(3) Das Thema der B.A.-Arbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des Hauptfaches gemäß § 5 Abs. 2 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der bzw. die jeweilige

Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der B.A.-Arbeit. Dem bzw. der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema der B.A.-Arbeit wird mit der Zulassung zur B.A.-Arbeit über den Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Die B.A.-Arbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 10 ECTS-Punkten und ist innerhalb von zwei Monaten zu erstellen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag diese Frist um höchstens zwei Wochen verlängern. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Arbeit. Absatz 7 bleibt von dieser Regelung unberührt.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(7) Erkrankt der bzw. die Studierende während der Bearbeitungszeit der B.A.-Arbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die sich aus ihr ergebende Behinderung bei der Anfertigung der B.A.-Arbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(8) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes festlegen, ist die B.A.-Arbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des bzw. der Studierenden eine andere Sprache zulassen, wenn die Begutachtung sichergestellt ist. Der Antrag ist, zusammen mit einer Stellungnahme des vorgeschlagenen Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur B.A.-Arbeit einzureichen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(9) Die Arbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(10) Bei der Abgabe der Arbeit hat der bzw. die Studierende schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm bzw. ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als B.A.-Arbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde.

(11) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern oder Prüferinnen gemäß § 5 Abs. 2 zu begutachten und gemäß § 22 zu bewerten. Einer bzw. eine der Prüfer/innen ist in der Regel der- bzw. diejenige, der bzw. die das Thema gestellt hat. Der bzw. die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem bzw. der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen; § 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **V. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

### **§ 26 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Eine Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in der betreffenden Lehrveranstaltung alle für den Erwerb der vorgesehenen ECTS-Punkte erforderlichen Studienleistungen mit Erfolg erbracht wurden.

(2) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde und wenn in allen Komponenten des betreffenden Moduls die vorgesehenen ECTS-Punkte erworben wurden.

(3) Die B.A.-Arbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurde.

(4) Ist eine studienbegleitende Prüfung oder die B.A.-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss der bzw. dem Studierenden hierüber einen schriftlichen

Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann und ob für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

### **§ 27 Endgültiges Nichtbestehen**

(1) Besteht der bzw. die Studierende eine Wiederholungsprüfung bzw. die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 29 Abs. 6 nicht, so ist diese Prüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Ist eine studienbegleitende Prüfung im Haupt- oder im Nebenfach endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so ist die B.A.-Prüfung in diesem Fach endgültig nicht bestanden.

(3) Ist die B.A.-Arbeit endgültig nicht bestanden, so ist die gesamte B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden.

### **§ 28 Bestehen der Gesamtprüfung**

Die B.A.-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet wurden und wenn alle im Haupt- und im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu belegenden Module erfolgreich abgeschlossen wurden.

## **VI. Wiederholung nicht bestandener Prüfungen**

### **§ 29 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen**

(1) Studienbegleitende Prüfungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in dem in Absatz 6 genannten Fall möglich. Der Prüfungsausschuss legt fest, ob für Wiederholungsprüfungen eine erneute Anmeldung erforderlich ist oder ob die Prüfungsanmeldungen gemäß § 19 Abs. 1 zugleich als bedingte Anmeldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen gelten.

(2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 9 und 13 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Wurde die nicht bestandene Prüfung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters erbracht und ist das Bestehen der Wiederholungsprüfung Bedingung für die Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung des folgenden Semesters oder für den Besuch einer Lehrveranstaltung des folgenden Semesters, ist der bzw. dem Studierenden auf Antrag Gelegenheit zu geben, die Wiederholungsprüfung so rechtzeitig abzulegen, dass er bzw. sie zu dieser Prüfung zugelassen werden kann bzw. die Lehrveranstaltung besuchen kann.

(4) Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen in der Regel mindestens vier Wochen liegen.

(5) Bei einer Wiederholungsprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung von der in den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Prüfungsart abweichen, sofern die fachspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Art und Umfang der in der Wiederholungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung/en sind der bzw. dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

(6) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist in jedem Studienfach nur einmal möglich; eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus. Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

### **§ 30 Wiederholung der B.A.-Arbeit**

(1) Eine B.A.-Arbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die bzw. der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der bzw. die Studierende bei der Anfertigung seiner bzw. ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen B.A.-Arbeit ist nicht zulässig.

## **VII. Bildung der Noten**

### **§ 31 Bildung der Noten**

(1) Ist die B.A.-Prüfung bestanden, so werden eine Hauptfachnote, eine Nebenfachnote und eine B.A.-Gesamtnote gebildet, wobei als Berechnungsgrundlage jeweils die entsprechenden Dezimalnoten anzusetzen sind.

(2) Bildung der Hauptfachnote

Für die Bildung der Hauptfachnote wird zunächst die Note der studienbegleitenden Prüfungen festgestellt: Die gemittelte Dezimalnote der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten des Hauptfaches bildet die Note der studienbegleitenden Hauptfach-Prüfungen.

Die gemittelte Dezimalnote der 4-fach gewichteten Note der studienbegleitenden Prüfungen und der 1-fach gewichteten Note der B.A.-Arbeit bildet die Hauptfachnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Bildung der Nebenfachnote

Die gemittelte Dezimalnote der gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewichteten endnotenrelevanten Modulnoten des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) Bildung der Gesamtnote der B.A.-Prüfung:

Die gemittelte Dezimalnote der 4-fach gewichteten Hauptfachnote und der 1-fach gewichteten Nebenfachnote bildet die B.A.-Gesamtnote.

§ 23 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

## **VIII. Prüfungszeugnis, Urkunde, Bescheinigung**

### **§ 32 Zeugnis und weitere Nachweise**

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung, ein Zeugnis, das die Gesamtnote der B.A.-Prüfung (Verbal- und Dezimalnote) sowie die Hauptfach- und die Nebenfachnote (Verbal- und Dezimalnote) ausweist.

Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung und wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Dem B.A.-Zeugnis wird ein Diploma Supplement und eine Leistungsübersicht (Transcript of Records) beigelegt.

Die Leistungsübersicht enthält die folgenden Angaben:

- die im Laufe des B.A.-Studiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen,
- die endnotenrelevanten Modulnoten,
- Thema und Note der B.A.-Arbeit,
- die Gesamtzahl der erworbenen ECTS-Punkte.

Alle Notenangaben erfolgen in Form von Dezimalnoten.

### **§ 33 Urkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen B.A.-Prüfung erhält der Absolvent bzw. die Absolventin eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Urkunde wird von dem bzw. der Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Gemeinsamen Kommission zu versehen.

(2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

#### **§ 34 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung**

(1) Studierende, die die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(2) Hat der bzw. die Studierende die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm bzw. ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **IX. Schlussbestimmungen**

#### **§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der bzw. die Studierende einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er bzw. sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden bzw. eines von ihm bzw. ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsausschuss benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die bzw. der Studierende, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) Ein Studierender bzw. eine Studierende, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden bzw. die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der bzw. die Studierende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem bzw. der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### **§ 36 Schutzbestimmungen**

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Die Fristen des Erziehungsurlaubs sind nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen

vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach BErzGG auslösen würden, und teilt der bzw. dem Studierenden das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der B.A.-Arbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die bzw. der Studierende ein neues Thema.

(3) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden.

Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen; die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß § 34 Abs. 2 LHG beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Die bzw. der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.

(4) Studierende, die ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen, sind berechtigt, die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungs- und Orientierungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre.

Die bzw. der Studierende hat zur Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Rechte einen Antrag beim Prüfungsausschuss einzureichen. Hierbei ist anzugeben, für welchen Zeitraum eine Verlängerung der Fristen beantragt wird. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere ärztliche Atteste, beizulegen. In Zweifelsfällen kann die Universität die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes bzw. einer von ihr benannten Ärztin verlangen. Der bzw. die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden unverzüglich mit.

### **§ 37 Ungültigkeit der B.A.-Prüfung**

(1) Hat der bzw. die Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der bzw. die Studierende getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der bzw. die Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der bzw. die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die B.A.-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem bzw. der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die B.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die B.A.-Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Entziehung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss der B.A.-Prüfung wird der Absolventin bzw. dem Absolventen auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine bzw. ihre B.A.-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) Für die Einsichtnahme in studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen bzw. in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 39 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung mit den Anlagen A, B, C und D tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 32, Nr. 52, Seiten 303 - 335 vom 23. November 2001), zuletzt geändert am 5. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 36, Nr. 38, Seiten 215 - 243 vom 10. August 2005), außer Kraft.

(2) Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, schließen das Studium nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005, ab.

Hiervon abweichend finden die §§ 2, 4, 10, 14, 29, 32 und 33 der vorliegenden Prüfungsordnung auch für diese Studierenden Anwendung.

(3) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Hauptfach wählen, gilt hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach die vorliegende Prüfungsordnung.

Für das Nebenfach gelten die fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005.

(4) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Nebenfach wählen, gelten für dieses Nebenfach die fachspezifischen Bestimmungen der vorliegenden Prüfungsordnung.

Hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach finden die Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Bakkalaureus Artium/Bachelor of Arts (B.A.) der Philosophischen Fakultäten vom 16. November 2001, zuletzt geändert am 5. August 2005, weiterhin Anwendung; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Studierende, die ihr B.A.-Studium vor dem 1. Oktober 2005 aufgenommen haben, jedoch zum Wintersemester 2005/2006 ein neues B.A.-Haupt- und Nebenfach wählen, gilt hinsichtlich der Allgemeinen Bestimmungen und der fachspezifischen Bestimmungen die vorliegende Prüfungsordnung.

## **Anlage A**

### **zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.)**

#### **Fächerkatalog gemäß § 3 Absatz 1 der Prüfungsordnung**

##### **I. Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

1. Angewandte Politikwissenschaft
2. Bildungsplanung und Instructional Design
3. Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft
4. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
5. Ethnologie
6. Europäische Ethnologie
7. FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur
8. Geschichte
9. Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie
10. IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur
11. Islamwissenschaft

12. Lateinische Philologie des Mittelalters
13. Latinistik
14. Neuere und Neueste Geschichte
15. Philosophie
16. Politikwissenschaft
17. Russlandstudien
18. Skandinavistik
19. Slavistik
20. Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

## **II. Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

1. Ältere deutsche Literatur und Sprache
2. Bildungsplanung und Instructional Design
3. Deutsch als Fremdsprache
4. English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik
5. Ethnologie
6. Europäische Ethnologie
7. Französisch
8. Geschichte
9. Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft
10. Islamwissenschaft
11. Italienisch
12. Kognitionswissenschaft
13. Kunstgeschichte
14. Lateinische Philologie des Mittelalters
15. Neuere deutsche Literatur
16. Ostslavistik
17. Philosophie
18. Politikwissenschaft
19. Portugiesisch
20. Psychologie
21. Skandinavistik
22. Spanisch
23. Sporttherapie
24. Sportwissenschaft
25. Sprachwissenschaft des Deutschen
26. Südslavistik
27. Westslavistik

## **III. Nebenfächer anderer Fakultäten**

1. Informatik
2. Katholische Theologie: Biblische und Historische Theologie
3. Katholische Theologie: Caritaswissenschaft, Gesellschaftslehre und Kirchenrecht
4. Katholische Theologie: Pastoraltheologie und Religionspädagogik
5. Katholische Theologie: Systematische Theologie und Theologiegeschichte

## **IV. Besondere Bestimmungen für Fächerkombinationen**

1. Das Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft ist nur in Verbindung mit dem Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft wählbar.
2. Das Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist nicht mit einem der Nebenfächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literatur oder Sprachwissenschaft des Deutschen kombinierbar.
3. Das Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Französisch kombinierbar.

4. Das Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur ist nicht mit dem Nebenfach Spanisch kombinierbar.
5. Das Nebenfach Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft ist nur in Verbindung mit dem Hauptfach Angewandte Politikwissenschaft wählbar.
6. Das Hauptfach Neuere und Neueste Geschichte ist nicht mit dem Nebenfach Geschichte kombinierbar.
7. Das Hauptfach Russlandstudien ist nicht mit einem der Nebenfächer Ostslavistik, Südslavistik oder Westslavistik kombinierbar.
8. Das Hauptfach Slavistik ist nicht mit einem der Nebenfächer Ostslavistik, Südslavistik oder Westslavistik kombinierbar.
9. Das Nebenfach Sporttherapie ist nur in Verbindung mit dem Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung wählbar.
10. Das Hauptfach Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung ist nicht mit dem Nebenfach Sportwissenschaft kombinierbar.

## **Anlage B**

### **zur Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

#### **Fachspezifische Bestimmungen**

- I. für die Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**
- II. für die Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

-----  
 Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

P =	Pflichtbereich
WP =	Wahlpflichtbereich
S =	Seminar
V =	Vorlesung
Ü =	Übung
K =	Kurs
EX =	Exkursion

- I. Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät**

#### **Angewandte Politikwissenschaft**

##### **§ 1 Besondere Bestimmungen**

- (1) 1. Der B.A.-Studiengang im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dem Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence durchgeführt.
2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
3. Die B.A.-Arbeit wird an der Universität Freiburg angefertigt.
4. Die Begutachtung der B.A.-Arbeit erfolgt durch einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg (Erstgutachter/in) und einen prüfungsberechtigten Fachvertreter bzw. eine prüfungsberechtigte Fachvertreterin der Universität Freiburg oder des Institut d'Études Politiques, Aix-en-Provence (Zweitgutachter/in).
5. Der akademische Grad wird von der Universität Freiburg verliehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Angewandte Politikwissenschaft" werden am Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence in französischer, an der Universität Freiburg in deutscher Sprache durchgeführt. Alle Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entsprechend in französischer bzw. deutscher Sprache zu erbringen.

## § 2 Studienumfang

Im Hauptfach "Angewandte Politikwissenschaft" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 3 Studieninhalte

Im Hauptfach "Angewandte Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

### Grundlagen der Politikwissenschaft (16 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Politikwissenschaft	V, Ü	P	8
Methoden, Statistik	V, Ü	P	8

### Vergleichende Regierungslehre (23 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6
Einführung in das politische System Frankreichs	V	P	10
Europäische Staatslehre	V	P	4
Vergleichende Institutionenforschung	S	P	3

### Politische Theorie (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien I	V	P	6
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien II	V	P	4
Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte	S	WP	8
Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Internationale Politik (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	P	2
Das System der Europäischen Union	V	P	2

### Praktische Tätigkeit (28 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	28

#### Praktische Tätigkeit

Es sind praktische Tätigkeiten im Umfang von sechs Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlichen Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt und diesen mündlich verteidigt.

### Vertiefung I

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Verwaltung
- Vertiefung Medien
- Vertiefung Internationale Beziehungen
- Vertiefung Politische Theorie

#### Vertiefung Verwaltung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Verwaltung	V/S	P	9

#### Vertiefung Medien (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Medien	V/S	P	9

#### Vertiefung Internationale Beziehungen (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Beziehungen	V/S	P	9

#### Vertiefung Politische Theorie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Politische Theorie	V/S	P	9

### Vertiefung II

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Demokratietheorie
- Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung
- Regieren

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des gewählten Vertiefungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Vertiefung Demokratietheorie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie	S	P	10
Projektseminar aus dem Bereich Demokratietheorie	S	P	2

#### Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	P	10
Projektseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	P	2

#### Vertiefung Regieren (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	P	10
Projektseminar aus dem Bereich Regieren	S	P	2

#### § 4 Orientierungsprüfung

##### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien I: schriftliche Modulteilprüfung

##### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in der Einführung in die Politikwissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 28 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### § 5 Zwischenprüfung

##### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das politische System Frankreichs: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung
- Das System der Europäischen Union: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

##### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistungen sind insgesamt 9 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 4 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Europäische Staatslehre
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Vergleichende Institutionenforschung
- 2 ECTS-Punkte in der Einführung in die Internationalen Beziehungen

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 57 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### § 6 B.A.-Prüfung

##### (1) Studienbegleitende Prüfungen:

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Grundlagen der Politikwissenschaft
  - Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Vergleichende Regierungslehre
  - Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Einführung in das politische System Frankreichs: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

c) Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien II: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Internationale Politik

- Das System der Europäischen Union: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Vertiefung I

Vertiefung Verwaltung

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Verwaltung: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Medien

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Medien: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Internationale Beziehungen

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationale Beziehungen: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Politische Theorie

- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Politische Theorie: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung II

Vertiefung Demokratietheorie

- Hauptseminar aus dem Bereich Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Regieren

- Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft	2-fach
Vergleichende Regierungslehre	4-fach
Politische Theorie	4-fach
Internationale Politik	1-fach
Vertiefung I	3-fach
Vertiefung II	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Projektseminars zu einem Thema des als Vertiefung II gewählten Fachgebietes (Demokratietheorie bzw. Globalisierung - Regionalisierung bzw. Regieren) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

### § 7 Besondere Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)"

Studierende im Hauptfach "Angewandte Politikwissenschaft" müssen im Bereich Fremdsprachenkompetenz das Modul "Sozialwissenschaftliche Fachsprache Englisch" belegen und in diesem 6 ECTS-Punkte erwerben.

## Bildungsplanung und Instructional Design

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (3 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienorganisation und Strategien selbstgesteuerten Lernens	S	P	3

#### Methoden und Methodologie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen	S	P	4
Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung	S	P	4
Design und Planung von Forschungs- und Evaluationsstudien	S	P	4
Forschungspraktikum	S	P	8

#### Lehren und Lernen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4
Problemfelder des Instructional Design	S	P	4

#### Bildungsplanung/-management (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung II	S	P	4

#### Lernsystementwicklung (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Instructional Systems Development - Konzeption und Implementierung	S	P	4
Lernsoftwareentwicklung I	S	P	5
Lernsoftwareentwicklung II	S	P	5

- 370 -

### Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4

### Kommunikation (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kommunikation in Gruppen	S	P	3
Moderationstraining	S	P	3

### Vertiefung ausgewählter Themenbereiche (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	WP	4
Seminar aus dem Bereich Kommunikation	S	WP	4
Projektseminar zu ausgewählten Themenbereichen	S	P	6
Praktische Probleme bei der Durchführung und Dokumentation empirisch-pädagogischer Forschungsvorhaben	S	P	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	12

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Lehren und Lernen oder das Seminar aus dem Bereich Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens zu belegen.
- Es ist entweder das Seminar aus dem Bereich Bildungsplanung/-management oder das Seminar aus dem Bereich Kommunikation zu belegen.

#### Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens zehn Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich Bildungsplanung/ Instructional Design tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv an Projekten mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit vorlegt.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Deskriptive Verfahren in der empirisch-pädagogischen Forschung und wissenschaftstheoretische Grundlagen
- Verfahren der Datenerhebung in der empirisch-pädagogischen Forschung
- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 20 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 23 bzw. 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung und von insgesamt 28 ECTS-Punkten im Hauptfach Bildungsplanung und Instructional Design

(2) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design
- Personal- und Organisationsentwicklung I
- Lernsoftwareentwicklung I

(3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 27 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 59 bzw. 60 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1, 2 und 3 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind - unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 - studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen, wobei eine Modulabschlussprüfung absolviert werden muss:

a) Methoden und Methodologie

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3

b) Lehren und Lernen

Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

c) Bildungsplanung/-management

Schriftliche Modulabschlussprüfung oder zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

d) Lernsystementwicklung

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen in Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 4

e) Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

Schriftliche Modulteilprüfung in einer Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden, ggf. unter Berücksichtigung von § 3

f) Kommunikation

Schriftliche Modulteilprüfung in einer Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden

g) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche

Schriftliche Modulteilprüfung in einer der Wahlpflichtveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden und Methodologie	3-fach
Lehren und Lernen	3-fach
Bildungsplanung/-management	3-fach
Lernsystementwicklung	3-fach
Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Kommunikation	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Bildungsplanung und Instructional Design angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6
Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6

#### Vertiefung Sprachwissenschaft I - Deskriptive Grammatik (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### Vertiefung Sprachwissenschaft II - Text und sprachliche Interaktion (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### **Vertiefung Neuere deutsche Literatur I - Historischer Überblick (4 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Romantik	V	WP	2
Epochenvorlesung: Vom Vormärz bis zum Expressionismus	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

#### **Vertiefung Neuere deutsche Literatur II - Literaturwissenschaftliche Fallanalysen (16 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft und die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft.

#### **Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I - Ältere Literatur (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	WP	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	WP	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### **Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II - Sprachgeschichte älterer Epochen (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	6
Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### **Spezialisierungsmodule**

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden Fachrichtungen und belegt in dieser beide Spezialisierungsmodule:

- Sprachwissenschaft des Deutschen
- Neuere deutsche Literatur
- Ältere deutsche Literatur und Sprache

## Sprachwissenschaft des Deutschen

### Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen II (14 ECTS-Punkte)

Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8/6

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges Hauptseminar und ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges Hauptseminar.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und der erfolgreiche Abschluss der Module Vertiefung Sprachwissenschaft I - Deskriptive Grammatik und Vertiefung Sprachwissenschaft II - Text und sprachliche Interaktion.

## Neuere deutsche Literatur

### Spezialisierung Neuere deutsche Literatur I (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Epochenvorlesung	V	P	2
Epochenvorlesung	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich Komparatistik	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Poetik/Ästhetik/Literaturtheorie	S	WP	6

Es sind die beiden Epochenvorlesungen zu besuchen, die im Modul Vertiefung Neuere deutsche Literatur I - Historischer Überblick nicht belegt wurden.

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Spezialisierung Neuere deutsche Literatur II (16 ECTS-Punkte)

Vorlesung aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	V	P	2
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830	S	P	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis	S	P	8/6

zur Gegenwart			
---------------	--	--	--

Bei einem der beiden Hauptseminare muss es sich um ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges, bei dem anderen um ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges Hauptseminar handeln.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und der erfolgreiche Abschluss der Module Vertiefung Neuere deutsche Literatur I - Historischer Überblick und Vertiefung Neuere deutsche Literatur II - Literaturwissenschaftliche Fallanalysen.

## Ältere deutsche Literatur und Sprache

### Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache I (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	2
Begleitseminar zur Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	S	WP	6
Sprachwandel in der Vormoderne	V	P	2
Begleitseminar zur Vorlesung Sprachwandel in der Vormoderne	S	WP	6
Proseminar Althochdeutsch/Altsächsisch	S	P	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Das Begleitseminar ist parallel zu der entsprechenden Vorlesung zu besuchen.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache II (14 ECTS-Punkte)

Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik	S	P	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8/6
Hauptseminar aus dem Bereich der Sprachgeschichte unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8/6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Bei einem der beiden Hauptseminare muss es sich um ein mit einer mündlichen Modulteilprüfung verbundenes 6 ECTS-wertiges, bei dem anderen um ein mit einer schriftlichen Modulteilprüfung verbundenes 8 ECTS-wertiges Hauptseminar handeln.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und der erfolgreiche Abschluss der Module Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I - Ältere Literatur und Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II - Sprachgeschichte älterer Epochen.

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 4 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion
- 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor oder in der Vorlesung Klassikerlektüren nach Wahl der bzw. des Studierenden

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830 oder Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 4 ECTS-Punkte in zwei Epochenvorlesungen nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Vertiefung Sprachwissenschaft I - Deskriptive Grammatik

- Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

c) Vertiefung Sprachwissenschaft II - Text und sprachliche Interaktion

- Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Vertiefung Neuere deutsche Literatur II - Literaturwissenschaftliche Fallanalysen

- Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830 oder Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart

nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)

- e) Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I - Ältere Literatur
- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- f) Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II - Sprachgeschichte älterer Epochen
- Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- g) Spezialisierungsmodul I
- Spezialisierung Sprachwissenschaft des Deutschen I
- Proseminar aus dem Bereich Sprachstruktur/Sprachwandel: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
  - Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- bzw.
- Spezialisierung Neuere deutsche Literatur I
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
  - Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- bzw.
- Spezialisierung Ältere deutsche Literatur und Sprache I
- Begleitseminar zu einer Vorlesung: mündliche Modulteilprüfung
  - Proseminar Althochdeutsch/Altsächsisch: schriftliche Modulteilprüfung
- h) Spezialisierungsmodul II
- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsmodul II: schriftliche Modulteilprüfung
  - 6 ECTS-wertiges Hauptseminar im gewählten Spezialisierungsmodul II: mündliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	1-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft I - Deskriptive Grammatik	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft II - Text und sprachliche Interaktion	1-fach
Vertiefung Neuere deutsche Literatur II: Literaturwissenschaftliche Fallanalysen	3-fach
Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache I - Ältere Literatur	1-fach
Vertiefung Ältere deutsche Literatur und Sprache II - Sprachgeschichte älterer Epochen	2-fach
Spezialisierungsmodul I	2-fach
Spezialisierungsmodul II	4-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft des Deutschen bzw. Neuere deutsche Literatur bzw. Ältere deutsche Literatur und Sprache) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind die folgenden Module zu belegen:

### Sprachkompetenz (36 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6
Einführung Übersetzung	Ü	P	6
Englisch in den Medien	Ü	P	6
Mündliche Präsentation	Ü	P	6
Sprachpraktische Übung	Ü	P	6

Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Foundation Course: Grammar and Writing und Foundation Course: Speaking English ist Voraussetzung für den Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

### Landeskunde (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Introduction to Cultural Studies	Ü	P	6
Landeskunde USA oder UK	Ü/S	P	6
Landeskunde	Ü/S	P	6

### Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Introduction to Synchronic Linguistics	V	P	6
Introduction to Diachronic Linguistics	V	P	6
Introduction to Literary Studies	V	P	6
Englische Literaturgeschichte/Survey of English Literature	V,Ü	P	6

### Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Introduction to Synchronic Linguistics und Introduction to Diachronic Linguistics.

### Vertiefung Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Introduction to Literary Studies.

### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare des gewählten Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Vertiefungsmoduls (Sprach- bzw. Literaturwissenschaft).

#### Spezialisierung Sprachwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Sprachwissenschaft	V	P	2

#### Spezialisierung Literaturwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Literaturwissenschaft	V	P	2

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung  
oder  
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung  
oder  
Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung  
nach Wahl der bzw. des Studierenden

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:  
Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:  
Introduction to Synchronic Linguistics

bzw.

Introduction to Literary Studies

- Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung Übersetzung: schriftliche Modulteilprüfung

b) Landeskunde

- Introduction to Cultural Studies: schriftliche Modulteilprüfung
- Landeskunde USA oder UK: schriftliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

d) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Vertiefung Literaturwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierung

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- 8 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- 6 ECTS-wertiges Hauptseminar aus dem Bereich Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	2-fach
Landeskunde	1-fach
Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	1-fach
Vertiefung Literaturwissenschaft	1-fach
Spezialisierungsmodul	3-fach

(2) Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft) angefertigt. Sie ist in englischer Sprache zu verfassen.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Ethnologie

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Ethnologie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Theorien und Methoden der Ethnologie (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Ethnologie mit Tutorat	V, Ü	P	10
Wissenschaftsgeschichte	V/S	P	6
Aktuelle Theorienbildung	V/S	P	6
Praxisorientierte Methodenlehre	S	P	8

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen Aktuelle Theorienbildung und Praxisorientierte Methodenlehre ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

#### Ethnologische Sachgebiete (28 ECTS-Punkte)

In diesem Modul stehen folgende Sachgebiete zur Wahl:

- Sozialethnologie
- Religionsethnologie
- Politikethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Interkulturalität

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Sachgebiet	S	P	6
Seminar zu einem Sachgebiet	S	WP	6
Vorlesung zu einem Sachgebiet	V	WP	6
Hauptseminar zu einem Sachgebiet	S	P	10
Exkursion/en (mindestens 4 Tage) mit Bericht	Ex	P	6

Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf mindestens zwei verschiedene Sachgebiete beziehen.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls (mit Ausnahme der Exkursion/en) ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars zu einem Sachgebiet ist darüber hinaus die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Vorlesung zu einem Sachgebiet.

### Regionalgebiete (12 ECTS-Punkte)

In diesem Modul stehen folgende Regionalgebiete zur Wahl:

- Asien
- Amerika
- Afrika
- Ozeanien und Australien

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Regionalgebiet	S	P	6
Seminar zu einem Regionalgebiet	S	WP	6
Vorlesung zu einem Regionalgebiet	V	WP	6

Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf zwei verschiedene Regionalgebiete beziehen.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

### Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Ethnologie (28 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienprojekt (siehe Erläuterung)		WP	20
Ethnologisches Studium an einer ausländischen Universität (siehe Erläuterung)		WP	20
Kolloquium		P	8

Es muss entweder das Studienprojekt oder das Ethnologische Studium an einer ausländischen Universität absolviert werden.

Voraussetzung für die Durchführung des Studienprojektes bzw. das Ethnologische Studium an einer ausländischen Universität sind die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar oder einer Vorlesung aus dem Modul Ethnologische Sachgebiete und an einem Seminar oder einer Vorlesung aus dem Modul Regionalgebiete.

Voraussetzung für die Teilnahme am Kolloquium sind die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und das erfolgreich absolvierte Studienprojekt bzw. das erfolgreich absolvierte Ethnologische Studium an einer ausländischen Universität.

#### Studienprojekt

Es ist selbständig ein Studienprojekt (z.B. empirische Studie, Feldforschung, Museums- bzw. Ausstellungsprojekt, Projekt in einer Einrichtung, die in einem für die Ethnologie relevanten Bereich tätig ist, Archivarbeit) zu entwickeln und in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Anerkennung des Studienprojektes setzt voraus, dass es von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende einen wissenschaftlichen Projektbericht in schriftlicher Form vorlegt.

#### Ethnologisches Studium an einer ausländischen Universität

Es ist ein einsemestriges Studium an einer ausländischen Universität (innerhalb oder außerhalb Europas) zu absolvieren; in begründeten Fällen kann das Studium auch an einer deutschen Universität absolviert werden. Die Wahl der Universität und die Gestaltung des Studiums sind in Absprache mit den zuständigen Lehrenden zu planen.

Die Anerkennung des Studiums an einer ausländischen Universität setzt voraus, dass dieses von der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem zuständigen Fachvertreter vorab genehmigt wurde und die bzw. der Studierende erfolgreich an Lehrveranstaltungen der anderen Universität teilgenommen hat sowie einen wissenschaftlichen Bericht in schriftlicher Form über das absolvierte Studiensemester vorlegt.

## **Interdisziplinäre Aspekte der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)**

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Ethnologie im Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Ethnologie mit Tutorat: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Wissenschaftsgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
  - Aktuelle Theorienbildung: schriftliche Modulteilprüfung
- Praxisorientierte Methodenlehre: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Seminar zu einem Sachgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
  - Vorlesung zu einem Sachgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Seminar zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
  - Vorlesung zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistungen sind insgesamt 24 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 6 ECTS-Punkte in derjenigen der Lehrveranstaltungen Wissenschaftsgeschichte oder Aktuelle Theorienbildung, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde
- 6 ECTS-Punkte in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde:
  - Seminar zu einem Sachgebiet
  - Vorlesung zu einem Sachgebiet
- 6 ECTS-Punkte in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde:
  - Seminar zu einem Regionalgebiet
  - Vorlesung zu einem Regionalgebiet
- 6 ECTS-Punkte für die Exkursion/en (mindestens 4 Tage) mit Bericht

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Theorien und Methoden der Ethnologie

- Einführung in die Ethnologie mit Tutorat: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Wissenschaftsgeschichte oder Aktuelle Theorienbildung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Praxisorientierte Methodenlehre: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

Bei der Bildung der Note für das Modul Theorien und Methoden der Ethnologie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Praxisorientierte Methodenlehre: 2-fach  
alle anderen Modulteilprüfungen: je 1-fach

b) Ethnologische Sachgebiete

- Seminar zu einem Sachgebiet oder Vorlesung zu einem Sachgebiet nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar zu einem Sachgebiet: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Ethnologische Sachgebiete werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Seminar oder Vorlesung: 1-fach  
Hauptseminar: 2-fach

c) Regionalgebiete

- Seminar zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar zu einem Regionalgebiet bzw. Vorlesung zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

d) Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Ethnologie

- Studienprojekt bzw. Ethnologisches Studium an einer ausländischen Universität: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Theorien und Methoden der Ethnologie	3-fach
Ethnologische Sachgebiete	3-fach
Regionalgebiete	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Ethnologie	2-fach

- 340 -

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Kolloquiums zu einem studiengangsspezifischen Thema des Faches Ethnologie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Europäische Ethnologie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Europäische Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

### Grundlagen der Europäischen Ethnologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Europäische Ethnologie	V, Ü	P	6
Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	4
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	4

### Methoden (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften	V, Ü	P	6
Klassikerlektüre	S	P	4

### Lebensräume (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung	S	P	6

### Natur/Kultur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Umgang mit dem Körper	V, Ü	P	6
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Überformung der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse	S	P	6

### Mehrheiten/Minderheiten (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen	S	P	6

### Migration und Integration (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Migration - Integration	S	P	6

### Religion und Gesellschaft (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Religion und Gesellschaft	S	P	6

### Lebensabschnitte (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Lebensabschnitt	S	P	4

### Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Folklorismus	S	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

### Praxisfelder der Europäischen Ethnologie (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	6
Exkursion (siehe Erläuterung)	Ex	P	2

#### Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die Europäische Ethnologie relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Exkursion

Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine zweitägige vorbereitete Exkursion zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

### Interdisziplinäre Aspekte der Europäischen Ethnologie (8 ECTS-Punkte)

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Europäischen Ethnologie im Umfang von 8 ECTS-Punkten (mindestens 2 SWS, höchstens 4 SWS).

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung
- Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 8 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 4 ECTS-Punkte in der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
- 4 ECTS-Punkte im Seminar Klassikerlektüre oder im Seminar aus dem Bereich Folklorismus nach Wahl der bzw. des Studierenden

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 14 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Europäischen Ethnologie

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Methoden

- Methoden der Kultur- und Sozialwissenschaften: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Lebensräume

- Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Gemeinde-/Stadt-/Regionalforschung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Natur/Kultur

- Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung

e) Mehrheiten/Minderheiten

- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen: schriftliche Modulteilprüfung

f) Migration und Integration

- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar aus dem Bereich Migration - Integration: schriftliche Modulteilprüfung

g) Religion und Gesellschaft

- Seminar aus dem Bereich Religion und Gesellschaft: schriftliche Modulteilprüfung

h) Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie	1-fach
Methoden	1-fach
Lebensräume	2-fach
Natur/Kultur	1-fach
Mehrheiten/Minderheiten	2-fach
Migration und Integration	2-fach
Religion und Gesellschaft	1-fach
Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen	2-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema der Europäischen Ethnologie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Literaturwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die französische Literaturwissenschaft.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Sprachwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die französische Sprachwissenschaft.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Sprachkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Pratique de la langue	Ü	WP	4
La grammaire multimédia	Ü	WP	4
Compétence communicative	Ü	P	4
Thème	Ü	P	4
Grammaire et texte	Ü	P	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Textkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion	Ü	P	4
Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4
Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4

### Medienkompetenz (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	4
Print- und Online-Medien	Ü	P	4
Audiovisuelle Medien	Ü	P	4
Filmpraxis und Filmanalyse	Ü	P	4
Computergestützte Sprachanalyse	Ü	WP	3
La traduction assistée par ordinateur	Ü	WP	3
Techniques de présentation	Ü	P	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen Print- und Online-Medien, Audiovisuelle Medien, Filmpraxis und Filmanalyse, Computergestützte Sprachanalyse und La traduction assistée par ordinateur ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Medienanalyse.

### Grundlagen der französischen Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Frankreich im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I	Ü	P	3
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II	Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

### **Vertiefung Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch des Projekt- oder Hauptseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Literaturwissenschaft.

### **Vertiefung Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	4

Voraussetzung für den Besuch des Projektseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachwissenschaft.

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## **§ 4 Zwischenprüfung**

### (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung.

### (2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung

### (3) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistungen sind weitere 18 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

## **§ 5 B.A.-Prüfung**

## (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

### a) Literaturwissenschaft

- Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

### b) Sprachwissenschaft

- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

### c) Sprachkompetenz

- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Thème: schriftliche Modulteilprüfung

### d) Textkompetenz

- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation: schriftliche Modulteilprüfung

### e) Medienkompetenz

- Einführung in die Medienanalyse: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Print- und Online-Medien: schriftliche Modulteilprüfung
- Audiovisuelle Medien: schriftliche Modulteilprüfung

### f) Frankreich im europäischen und internationalen Kontext

- Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I: schriftliche Modulteilprüfung
- Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II: schriftliche Modulteilprüfung

### g) Vertiefung

#### Vertiefung Literaturwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

#### Vertiefung Sprachwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	1-fach

Textkompetenz	2-fach
Medienkompetenz	3-fach
Frankreich im europäischen und internationalen Kontext	1-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Geschichte

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Geschichte" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Geschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (6 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	6

#### Geschichte im Überblick (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	6
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20. Jh.)	V	WP	6

Vier der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

#### Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	10

#### Grundlagen Neuzeit (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)	S, Ü	P	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)	S, Ü	P	10

#### Vertiefung I - Alte und Mittelalterliche Geschichte

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Alte Geschichte

- Vertiefung Mittelalterliche Geschichte

### Vertiefung Alte Geschichte (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Alten Geschichte	S	P	10
Übung zu einem Thema der Alten Geschichte	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Alten Geschichte	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und der Nachweis des Latinums bzw. des erfolgreichen Abschlusses des Moduls "Grundkenntnisse Latein" im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" (vgl. § 6).

### Vertiefung Mittelalterliche Geschichte (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S	P	10
Übung zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung und der Nachweis des Latinums bzw. des erfolgreichen Abschlusses des Moduls "Grundkenntnisse Latein" im Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen" (vgl. § 6).

### Vertiefung II - Neuzeit

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850)
- Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)

### Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850) (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	10
Übung zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte ab 1850	S	P	10
Übung zu einem Thema der Geschichte ab 1850	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Geschichte ab 1850	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### **Praxis und Interdisziplinarität (12 ECTS-Punkte)**

Im Modul Praxis und Interdisziplinarität müssen insgesamt 12 ECTS-Punkte erworben werden.

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	8
Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte	V/S	WP	6
Praxisorientierte Übung in Geschichte	Ü	WP	4
Exkursion mit Bericht	Ex	WP	2
Exkursion mit Bericht	Ex	WP	2

#### Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Geschichte relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden sind schriftliche Modulteilprüfungen abzulegen:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte in der Einführung in die Geschichtswissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In den zwei der folgenden Lehrveranstaltungen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, sind Modulteilprüfungen abzulegen, wobei eine schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen ist:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 18 ECTS-Punkte in drei Überblicksvorlesungen aus dem Modul Geschichte im Überblick nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 64 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### § 5B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen:

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Geschichte im Überblick

- Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden:  
schriftliche Modulteilprüfung

b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte:  
schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:  
schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

c) Grundlagen Neuzeit

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.):  
schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.):  
schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung der §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)

d) Vertiefung I - Alte und Mittelalterliche Geschichte

Vertiefung Alte Geschichte

- Hauptseminar zu einem Thema der Alten Geschichte:  
schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird,  
bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird  
bzw.

Vertiefung Mittelalterliche Geschichte

- Hauptseminar zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte:  
schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird,  
bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I bzw. Vertiefung Neuzeit II eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird

e) Vertiefung II - Neuzeit

Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850)

- Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850:  
schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird,  
bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird

bzw.

## Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)

- Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte ab 1850:  
schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird,  
bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Alte Geschichte bzw. Vertiefung Mittelalterliche Geschichte eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	1-fach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	2-fach
Grundlagen Neuzeit	2-fach
Vertiefung I - Alte und Mittelalterliche Geschichte	2-fach
Vertiefung II - Neuzeit	2-fach

## (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema eines der als Vertiefung gewählten Fachgebiete (Alte Geschichte bzw. Mittelalterliche Geschichte oder Neuzeit I bzw. Neuzeit II) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## § 6 Besondere Bestimmungen für den Bereich "Berufsfeldorientierte Kompetenzen (BOK)"

Studierende im Hauptfach Geschichte, die das Latinum (bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse) nicht nachweisen können, müssen im Bereich Fremdsprachenkompetenz das Modul "Grundkenntnisse Latein" belegen und in diesem 16 ECTS-Punkte erwerben.

## Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und neugriechische Philologie" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprachkompetenz Altgriechisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse. Sofern das Graecum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

#### Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechisch I	Ü	P	8
Griechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Griechische Texteingführung	Ü	P	8
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Sprachkompetenz Latein

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse. Sofern das Latinum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Latein - Erweiterung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte)	Ü	P	8

### Sprachkompetenz Latein - Erweiterung (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Lateinische Texteingführung	Ü	P	8

### Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike - Vertiefung

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Module:

- Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung
- Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung

Wurde bei Sprachkompetenz Altgriechisch das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse gewählt, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung zu belegen. Wurde bei Sprachkompetenz Altgriechisch das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung gewählt, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung zu belegen.

### Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Griechische Texteingführung	Ü	P	8
Griechische Stilübungen I/II	Ü	P	6
Lektürekurs Altgriechisch	Ü	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse.

### Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechische Stilübungen I/II	Ü	P	6
Lektürekurs Altgriechisch	Ü	P	4
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	8

Voraussetzung für den Besuch der Grundübung Lateinische Grammatik ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse bzw. der Nachweis des Latinums.

### Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Neugriechisch. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Neugriechischkenntnisse vorliegen, ist eines der anderen Module (nach Wahl der bzw. des Studierenden) zu belegen, in dem noch keine entsprechenden Kenntnisse vorliegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

#### Sprachkompetenz Neugriechisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Neugriechisch I	Ü	P	8
Neugriechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Sprachkompetenz Georgisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Georgisch I	Ü	P	8
Georgisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Sprachkompetenz Türkisch (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Türkische Sprache I mit Begleitübung	S	P	8
Türkische Sprache II mit Begleitübung	S	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Antike Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der hier angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Grundlagen der Gräzistik (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Altgriechische Sprachgeschichte	Ü	P	6
Vorlesung zu einem Thema der Griechischen Philologie	V	P	2
Lehrveranstaltung zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie	Ü, S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Altgriechische Sprachgeschichte ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundlagen bzw. der Nachweis des Graecums.

### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Altgriechische Philologie
- Spezialisierung Byzantinische Philologie
- Spezialisierung Neugriechische Philologie

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Spezialisierung Altgriechische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechische Stilübungen III	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	P	8
Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie	S	WP	6
Lehrveranstaltung zu einem altertumskundlichen Thema	S, Ü	WP	6

Zwei der drei (WP) Wahlpflichtveranstaltungen müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

### Spezialisierung Byzantinische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre byzantinischer Texte	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der Byzantinistik	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der Byzantinistik	S	P	8
Griechische Paläographie	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der Orthodoxen Theologie	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der byzantinischen Kunstgeschichte	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

### Spezialisierung Neugriechische Philologie (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre neugriechischer Texte I	Ü	P	6
Lektüre neugriechischer Texte II	Ü	P	6
Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	P	6
Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	WP	6
Proseminar zu einem Thema der Orthodoxen Theologie	S	WP	6
Hauptseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur	S	P	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lektüre neugriechischer Texte II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lektüre neugriechischer Texte I.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an einem der Proseminare.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse  
Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte):  
schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Sprachkompetenz Latein - Erweiterung  
Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung:  
Grundübung Griechische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung:  
Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Neugriechisch II: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Georgisch II: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Türkische Sprache II mit Begleitübung: schriftliche Modulteilprüfung
- Altgriechische Sprachgeschichte: mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### a) Sprachkompetenz Altgriechisch

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse

- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Erweiterung

- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Latein

Sprachkompetenz Latein - Grundkenntnisse

- Sprachkurs Latein (mit besonderer Berücksichtigung der Sprachgeschichte): schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Latein - Erweiterung

- Grundübung Lateinische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike - Vertiefung

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung

- Grundübung Griechische Texteingührung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch und Latein - Vertiefung

- Griechische Stilübungen I/II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch

Sprachkompetenz Neugriechisch

- Neugriechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Georgisch

- Georgisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Türkisch

- Türkische Sprache II mit Begleitübung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Grundlagen der Gräzistik

- Altgriechische Sprachgeschichte: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierung

Spezialisierung Altgriechische Philologie

- Griechische Stilübungen III: schriftliche Modulteilprüfung
- Pflicht-Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der altgriechischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Proseminar zu einem Thema der griechischen Philosophie und/oder Theologie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Spezialisierung Byzantinische Philologie

- Lektüre byzantinischer Texte: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der Byzantinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der Byzantinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechische Paläographie: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

### Spezialisierung Neugriechische Philologie

- Lektüre neugriechischer Texte I: schriftliche Modulteilprüfung
- Lektüre neugriechischer Texte II: schriftliche Modulteilprüfung
- Pflicht-Proseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der neugriechischen Sprache und Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Altgriechisch	1-fach
Sprachkompetenz Latein	1-fach
Sprachkompetenz Sprachen der klassischen Antike: Vertiefung	2-fach
Sprachkompetenz Neugriechisch/Georgisch/Türkisch	1-fach
Grundlagen der Gräzistik	1-fach
Spezialisierungsmodul	4-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Altgriechische Philologie bzw. Byzantinische Philologie bzw. Neugriechische Philologie) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die spanische Literaturwissenschaft	Ü	P	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung. Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Sprachwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die spanische Sprachwissenschaft	Ü	P	4
Sprachliche Vielfalt in der spanischsprachigen Welt	Ü	P	3
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	8

Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.  
Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Practica de la lengua	Ü	P	4
Técnicas de presentación	Ü	P	3
Competencia comunicativa	Ü	P	4
Traducción alemán-español (nivel medio)	Ü	P	4
Gramática y texto (Traducción alemán-español nivel avanzado)	Ü	P	4

### Textkompetenz (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion	Ü	P	4
Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie	Ü	P	4
Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Medienkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Medienanalyse	Ü	P	4
Medienkunde I	Ü	P	4
Medienkunde II	Ü	P	4
Computergestützte Sprachanalyse	Ü	WP	4
Medienkultur und Literatur in den spanischsprachigen Ländern	Ü	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Medienanalyse ist Voraussetzung für den Besuch der weiteren Lehrveranstaltungen dieses Moduls.

### Grundlagen der romanischen Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Spanisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Die Kultur der Iberoromania I: Spanien	Ü	P	3
Die Kultur der Iberoromania II: Lateinamerika	Ü	P	3

### Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

#### Vertiefung Literaturwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft	S	P	4

#### Vertiefung Sprachwissenschaft (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft	S	P	4

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz I: Texttypen und Textproduktion: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung.

#### (2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Competencia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung

#### (3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 18 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Literaturwissenschaft

- Einführung in die spanische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

b) Sprachwissenschaft

- Einführung in die spanische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

c) Sprachkompetenz

- Competencia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Traducción alemán - español (nivel medio): schriftliche Modulteilprüfung

d) Textkompetenz

- Textkompetenz I: Texttypen und Textanalyse: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Textkompetenz II: Grundlagen der Textanalyse und Gattungstheorie: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Textkompetenz III: Verfahren der Textinterpretation: mündliche Modulteilprüfung

e) Medienkompetenz

- Medienkunde I: schriftliche Modulteilprüfung
- Medienkunde II: schriftliche Modulteilprüfung

f) Spanisch im europäischen und internationalen Kontext

- Die Kultur der Iberoromania I: Spanien: schriftliche Modulteilprüfung
- Die Kultur der Iberoromania II: Lateinamerika: schriftliche Modulteilprüfung

g) Vertiefung

Vertiefung Literaturwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Literaturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Projekt- oder Hauptseminar zu ausgewählten Themenbereichen der romanistischen Sprachwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	1-fach
Textkompetenz	2-fach

Medienkompetenz	2-fach
Spanisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.  
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Islamwissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Islamwissenschaft" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Islamwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der Islamwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Islamwissenschaft	S	P	4
Geschichte und Geographie der islamischen Welt	V, Ü	P	6
Religion und Kultur des Islam	V, Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Religion und Kultur des Islam ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Geschichte und Geographie der islamischen Welt.

### Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden Sprachen als Erstsprache und eine weitere als Zweitsprache:

- Arabisch
- Persisch
- Türkisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel die Module Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse und Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse in Verbindung mit dem Modul Tradition und Moderne I.

Studierende, die in einer der beiden Sprachen fundierte Vorkenntnisse nachweisen, belegen eine der folgenden Modulkombinationen:

- Sprachkompetenz Erstsprache - mit Vorkenntnissen  
Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse  
Tradition und Moderne II
- Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse  
Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen  
Tradition und Moderne II

Die Wahl der Modulkombination ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

Können fundierte Vorkenntnisse in beiden gewünschten Sprachen nachgewiesen werden, so ist zwingend entweder das Modul Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse oder das Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse in Verbindung mit dem Modul Tradition und Moderne II zu belegen.

### Sprachkompetenz Erstsprache

Die bzw. der Studierende belegt gemäß den oben gegebenen Hinweisen entweder das Modul Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse oder das Modul Sprachkompetenz Erstsprache

- mit Vorkenntnissen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### **Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse (34 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar I in der gewählten Erstsprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung I in der gewählten Erstsprache	Ü	P	5
Proseminar II in der gewählten Erstsprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung II in der gewählten Erstsprache	Ü	P	5
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Erstsprache	S, Ü	P	6
Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Erstsprache	S, Ü	P	6
Fortgeschrittene Lektüre von Texten in der gewählten Erstsprache	Ü	P	4

Die Sprachpraktischen Übungen sind jeweils parallel zum entsprechenden Proseminar zu besuchen. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufen II, III und IV ist jeweils der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen der vorangehenden Stufe.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Fortgeschrittene Lektüre von Texten in der gewählten Erstsprache ist die erfolgreiche Teilnahme am Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Erstsprache.

### **Sprachkompetenz Erstsprache - mit Vorkenntnissen (24 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar I in der gewählten Erstsprache	S	P	4
Proseminar II in der gewählten Erstsprache	S	P	4
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Erstsprache	S, Ü	P	6
Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Erstsprache	S, Ü	P	6
Fortgeschrittene Lektüre von Texten in der gewählten Erstsprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **Sprachkompetenz Zweitsprache**

Die bzw. der Studierende belegt gemäß den oben gegebenen Hinweisen entweder das Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse oder das Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### **Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse (30 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar I in der gewählten Zweitsprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung I in der gewählten Zweitsprache	Ü	P	5
Proseminar II in der gewählten Zweitsprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung II in der gewählten Zweitsprache	Ü	P	5
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Zweitsprache	S	P	6
Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten	S	P	6

Zweitsprache			
--------------	--	--	--

Die Sprachpraktischen Übungen sind jeweils parallel zum entsprechenden Proseminar zu besuchen. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufen II, III und IV ist jeweils der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen der vorangehenden Stufe.

### Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar I in der gewählten Zweitsprache	S	P	4
Proseminar II in der gewählten Zweitsprache	S	P	4
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Zweitsprache	S	P	6
Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Zweitsprache	S	P	6

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Tradition und Moderne

Belegt die bzw. der Studierende das Modul Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse und das Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse, so ist zwingend das Modul Tradition und Moderne I zu belegen.

Belegt die bzw. der Studierende entweder das Modul Sprachkompetenz Erstsprache - mit Vorkenntnissen oder das Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen, so ist zwingend das Modul Tradition und Moderne II zu belegen.

### Tradition und Moderne I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart"	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam"	S	P	6

### Tradition und Moderne II (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart"	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart"	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam"	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam"	S	P	6

### Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich "Vielfalt der Islamwissenschaft"	V	P	4
Hauptseminar zur Islamwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zur Islamwissenschaft	S	P	8

## § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Geschichte und Geographie der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung
- Religion und Kultur des Islam: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar I in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt zwischen 8 und 10 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 4 ECTS-Punkte in der Einführung in die Islamwissenschaft
- bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse:  
5 ECTS-Punkte in der Sprachpraktischen Übung I in der gewählten Erstsprache  
bzw.  
bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - mit Vorkenntnissen:  
4 bzw. 6 ECTS-Punkte in einem Proseminar aus dem Modul Tradition und Moderne II nach Wahl der bzw. des Studierenden

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 bzw. 26 ECTS-Punkte (bei Wahl des Moduls Erstsprache - mit Vorkenntnissen) bzw. 25 ECTS-Punkte (bei Wahl des Moduls Erstsprache - ohne Vorkenntnisse) gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar I in der gewählten Zweitsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Modul Tradition und Moderne I bzw. aus dem Modul Tradition und Moderne II nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung aus dem Bereich "Vielfalt der Islamwissenschaft": mündliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

- Bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse in Verbindung mit dem Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse sind 9 bzw. 11 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
  - 5 ECTS-Punkte in der Sprachpraktischen Übung I in der gewählten Zweitsprache
  - 4 bzw. 6 ECTS-Punkte in demjenigen Proseminar aus dem Modul Tradition und Moderne I, in dem keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde
- Bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - ohne Vorkenntnisse in Verbindung mit dem Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - mit Vorkenntnissen sind zwischen 8 und 12 ECTS-Punkte in zwei Proseminaren aus dem Modul Tradition und Moderne II nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen, in denen keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde
- Bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Erstsprache - mit Vorkenntnissen in Verbindung mit dem Modul Sprachkompetenz Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse sind ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:
  - 5 ECTS-Punkte in der Sprachpraktischen Übung I in der gewählten Zweitsprache
  - Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an denjenigen Proseminaren aus dem Modul Tradition und Moderne II, die nicht als Ergänzungsleistung zur Orientierungsprüfung nachgewiesen wurden und in denen keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 bzw. 64 ECTS-Punkte (bei Wahl des Moduls Zweitsprache - mit Vorkenntnissen) bzw. 63 ECTS-Punkte (bei Wahl des Moduls Zweitsprache - ohne Vorkenntnisse) gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart zu erbringen:

- a) Grundlagen der Islamwissenschaft
  - Geschichte und Geographie der islamischen Welt: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Religion und Kultur des Islam: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- b) Sprachkompetenz Erstsprache
  - Proseminar I in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Erstsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Sprachkompetenz Zweitsprache
  - Proseminar I in der gewählten Zweitsprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Begleitübung IV in der gewählten Zweitsprache: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Tradition und Moderne
  - Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart" oder Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam" nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- e) Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft
  - Vorlesung aus dem Bereich "Vielfalt der Islamwissenschaft": mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
  - Hauptseminar zur Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
  - Hauptseminar zur Islamwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Islamwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz Erstsprache	4-fach
Sprachkompetenz Zweitsprache	3-fach
Tradition und Moderne	1-fach
Ausgewählte Themenbereiche der Islamwissenschaft	4-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Fachs Islamwissenschaft angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Lateinische Philologie des Mittelalters

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind die folgenden Module zu belegen:

#### **Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in das Mittelalter	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek mit Bericht	Ex	P	4

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I.

#### **Lateinische Literatur des Frühmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Hochmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Spätmittelalters zu belegen.

#### **Lateinische Literatur des Hochmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Frühmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Spätmittelalters zu belegen.

#### **Lateinische Literatur des Spätmittelalters (10 bzw. 18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	P	8
Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	WP	8

Wird die Wahlpflichtveranstaltung (WP) in diesem Modul nicht belegt, so ist die Wahlpflichtveranstaltung im Modul Lateinische Literatur des Frühmittelalters oder im Modul Lateinische Literatur des Hochmittelalters zu belegen.

#### **Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Mittelalters	V	P	2
Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	10
Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### **Mittelalterliche Geschichte und Kultur (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Lehrveranstaltung zu einem Thema der mittelalterlichen Geschichte	Ü/S	P	6

Lehrveranstaltung zur Kultur des Mittelalters	Ü/S	P	6
---	-----	---	---

## **Sprachkompetenz Latein**

Studierende, die zu Studienbeginn das Lateinum nachweisen können, belegen das Modul Sprachkompetenz Latein I. Studierende, die das Große Lateinum nachweisen können, belegen das Modul Sprachkompetenz Latein II. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### **Sprachkompetenz Latein I (16 ECTS-Punkte)**

Erwerb lateinischer Sprachkenntnisse, die zum Erwerb des Großen Latinums führen. Die für den Erwerb der Lateinkenntnisse erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 6 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums zwischen der bzw. dem Studierenden und einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart. Für den Nachweis des Großen Latinums werden 16 ECTS-Punkte vergeben.

### **Sprachkompetenz Latein II (16 ECTS-Punkte)**

Vertiefung der lateinischen Sprachkenntnisse im Umfang von 16 ECTS-Punkten. Die für den Erwerb der Sprachkenntnisse erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche (höchstens 8 SWS) und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums zwischen der bzw. dem Studierenden und einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin vereinbart.

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 12 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## **§ 4 Zwischenprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters
- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters
- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 16 ECTS-Punkte im Modul Sprachkompetenz Latein I bzw. Sprachkompetenz Latein II nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## **§ 5 B.A.-Prüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

b) Lateinische Philologie des Frühmittelalters

- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

c) Lateinische Philologie des Hochmittelalters

- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

d) Lateinische Philologie des Spätmittelalters

- Pflicht-Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

e) Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters

- Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Lateinischen Philologie des Mittelalters	2-fach
Lateinische Literatur des Frühmittelalters	1-fach
Lateinische Literatur des Hochmittelalters	1-fach
Lateinische Literatur des Spätmittelalters	1-fach
Ausgewählte Themenbereiche der lateinischen Literatur des Mittelalters	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der lateinischen Literatur des Mittelalters angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Latinistik

### § 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Hauptfach "Latinistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Latinistik" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprachkompetenz Latein (32 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Grundübung Lateinische Texteingührung	Ü	P	8
Grundübung Lateinische Grammatik	Ü	P	8
Lektürekurs Latein (Unterstufe)	Ü	P	4
Lateinische Stilübungen I	Ü	P	6
Lateinische Stilübungen II	Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I.

### Sprachkompetenz Altgriechisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse. Sofern das Graecum nachgewiesen werden kann, ist das Modul Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Griechisch I	Ü	P	8
Griechisch II	Ü	P	8

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundübung Griechische Texteingührung	Ü	P	8
Grundübung Griechische Grammatik	Ü	P	8

### Antike Kultur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der hier angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Grundlagen der Latinistik (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lateinische Literatur im Überblick	V	P	10
Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik	S	P	6
Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik	S	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek	Ü	P	2

### Ausgewählte Themenbereiche der Latinistik (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik.

### Vertiefung/Ergänzung

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Vertiefung Latinistik
- Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters

### Vertiefung Latinistik (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik	S	P	8
Lektürekurs Latein (Oberstufe)	Ü	P	6
Lehrveranstaltung zu einem altertumskundlichen Thema	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einem Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik.

Voraussetzung für den Besuch des Lektürekurses Latein (Oberstufe) ist die erfolgreiche Teilnahme am Lektürekurs Latein (Unterstufe).

### Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Mittelatein	Ü	P	6
Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters	S	P	8
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	S	P	6

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundübung Lateinische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung
- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistungen

Bei Wahl des Moduls Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung sind als Ergänzungsleistung 8 ECTS-Punkte in der Grundübung Griechische Texteführung nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 32 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Lektürekurs Latein (Unterstufe): schriftliche Modulteilprüfung
- Lateinische Literatur im Überblick: mündliche Modulteilprüfung

- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

## (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Lateinische Stilübungen I nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 58 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### a) Sprachkompetenz Latein

- Grundübung Lateinische Texteführung: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Grundübung Lateinische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Lektürekurs Latein (Unterstufe): schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Lateinische Stilübungen II: schriftliche Modulteilprüfung

#### b) Sprachkompetenz Altgriechisch

Sprachkompetenz Altgriechisch - Grundkenntnisse:

- Griechisch II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Altgriechisch - Vertiefung

- Grundübung Griechische Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

#### c) Grundlagen der Latinistik

- Lateinische Literatur im Überblick: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Grundlagen der Latinistik werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Lateinische Literatur im Überblick:	2-fach
Proseminare:	je 1-fach

#### d) Vertiefung/Ergänzung

Vertiefung Latinistik

- Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Lektürekurs Latein (Oberstufe): schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Vertiefung Latinistik werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminar zu einem Thema der Latinistik:	2-fach
Lektürekurs Latein (Oberstufe):	1-fach

bzw.

Ergänzung Lateinische Philologie des Mittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung

- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung  
Bei der Bildung der Note für das Modul Ergänzung Mittellatein werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar zur lateinischen Literatur des Mittelalters:	2-fach
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II:	1-fach

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Latein	4-fach
Sprachkompetenz Altgriechisch	1-fach
Grundlagen der Latinistik	4-fach
Vertiefung/Ergänzung	3-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der Latinistik angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Neuere und Neueste Geschichte

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Neuere und Neueste Geschichte" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Neuere und Neueste Geschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (6 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V, Ü	P	6

#### Geschichte im Überblick (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	6
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte	V	P	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	P	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20.Jh.)	V	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	P	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	P	10

#### Grundlagen Neuzeit (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)	S, Ü	WP	10

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist:

Es ist entweder das Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.) in Verbindung mit dem Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.) zu belegen

oder

es ist das Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.) in Verbindung mit dem Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.) zu belegen.

#### Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850) (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	S	P	10
Übung zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Neuzeit II die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Vertiefung Neuzeit II (ab 1850) (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte ab 1850	S	P	10
Übung zu einem Thema der Geschichte ab 1850	Ü	WP	4
Vorlesung zu einem Thema der Geschichte ab 1850	V	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen muss belegt werden, wobei zwingend die Übung zu belegen ist, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I die Vorlesung belegt wird.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

#### Praxis und Interdisziplinarität (12 ECTS-Punkte)

Im Modul Praxis und Interdisziplinarität müssen insgesamt 12 ECTS-Punkte erworben werden.

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	8

Lehrveranstaltung zu interdisziplinären Aspekten der Geschichte der Neuzeit	V/S	WP	6
Praxisorientierte Übung zur Geschichte der Neuzeit	Ü	WP	4
Exkursion mit Bericht	Ex	WP	2
Exkursion mit Bericht	Ex	WP	2

### Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt vier Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für das Fach Neuere und Neueste Geschichte relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen ausführlichen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden sind schriftliche Modulteilprüfungen abzulegen:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)  
bzw.  
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)  
bzw.  
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte in der Einführung in die Geschichtswissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## **§ 4 Zwischenprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In den zwei der folgenden Lehrveranstaltungen, in denen keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, sind Modulteilprüfungen abzulegen, wobei eine schriftliche und eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen ist:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)  
bzw.  
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)  
bzw.  
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

## (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 18 ECTS-Punkte in drei Überblicksvorlesungen aus dem Modul Geschichte im Überblick nach Wahl der bzw. des Studierenden nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 64 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen:

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Geschichte im Überblick
  - Pflicht-Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
  - Pflicht-Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte
  - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte: schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- c) Grundlagen Neuzeit
  - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.) bzw. Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.) bzw. Proseminar mit Tutorat zu einem Thema außerhalb der deutschen Geschichte aus dem Bereich der Neuesten Geschichte (20. Jh.): schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung, unter Berücksichtigung von §§ 3 und 4 (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- d) Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850)
  - Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit II eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird, bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit II eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird
- e) Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)
  - Hauptseminar zu einem Thema der Geschichte ab 1850: schriftliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I eine mündliche Modulteilprüfung abgelegt wird, bzw. mündliche Modulteilprüfung, falls im Modul Vertiefung Neuzeit I eine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wird

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick	1-fach
Grundlagen Alte und Mittelalterliche Geschichte	2-fach
Grundlagen Neuzeit	2-fach
Vertiefung Neuzeit I (1500 - 1850)	2-fach
Vertiefung Neuzeit II (ab 1850)	2-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der Geschichte der Neuzeit angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Philosophie

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Philosophie" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Philosophie" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	10
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	10

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Einführung in die formale Logik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar "Logik"	S, Ü	P	10

#### Theoretische Philosophie (21 bzw. 29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	V	WP	3
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	8
Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	8
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie	S	P	10
Proseminar zur theoretischen Philosophie	S	WP	8

Zwei der vier "Epochen-Wahlpflichtveranstaltungen" (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter und das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne oder die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne und das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt werden.

Wird das Wahlpflicht-Proseminar (WP) zur theoretischen Philosophie (ohne Epochenangabe) nicht belegt, so ist das Wahlpflicht-Proseminar zur praktischen Philosophie (ohne Epochenangabe) im Modul Praktische Philosophie zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Praktische Philosophie (21 bzw. 29 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	V	WP	3
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	S	WP	8
Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	S	WP	8
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	P	10
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	8

Zwei der vier "Epochen-Wahlpflichtveranstaltungen" (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter und das Proseminar aus dem Bereich Neuzeit/Moderne oder die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne und das Proseminar aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt werden.

Wird das Wahlpflicht-Proseminar (WP) zur praktischen Philosophie (ohne Epochenangabe) nicht belegt, so ist das Wahlpflicht-Proseminar zur theoretischen Philosophie (ohne Epochenangabe) im Modul Theoretische Philosophie zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Problem- und Forschungsfelder der Philosophie (30 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10
Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie	V, Ü	P	10

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1: schriftliche Modulteilprüfung
- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Vorlesung im Modul Theoretische Philosophie
- 3 ECTS-Punkte in der Vorlesung im Modul Praktische Philosophie

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne

- Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- mündliche Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine schriftliche Modulteilprüfung abgelegt wurde:
- Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw. Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- schriftliche Modulteilprüfung in einer Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 10 ECTS-Punkte im Proseminar "Logik" nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 62 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Klassiker der Philosophie

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Theoretische Philosophie

- schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
  - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw.
  - Proseminar zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Hauptseminar zur theoretischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Theoretische Philosophie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar: 2-fach  
Hauptseminar: 3-fach

c) Praktische Philosophie

- schriftliche bzw. mündliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
  - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter bzw.
  - Proseminar zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne
- Hauptseminar zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Praktische Philosophie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Proseminar: 2-fach  
Hauptseminar: 3-fach

d) Problem- und Forschungsfelder der Philosophie

- Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Vorlesung mit Übung zu Problem- und Forschungsfeldern der Philosophie nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Klassiker der Philosophie	1-fach
Theoretische Philosophie	2-fach
Praktische Philosophie	2-fach
Problem- und Forschungsfelder der Philosophie	3-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der theoretischen Philosophie oder der praktischen Philosophie angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Politikwissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Politikwissenschaft" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der Politikwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Politikwissenschaft	V, Ü	P	8
Methoden, Statistik	V, Ü	P	8

#### Vergleichende Politikwissenschaft (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Politische Soziologie	S	WP	8
Proseminar aus dem Bereich Politikfeldforschung	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

#### Internationale Politik (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Internationale Institutionen	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Außenpolitik eines Staates	S	P	8

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in die Internationale Politik oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

#### Politische Theorie (22 ECTS-Punkte)

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte	S	P	8
Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie	S	P	8

Die Proseminare sind parallel zur Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

### **Interdisziplinäre Aspekte der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)**

Besuch von Lehrveranstaltungen zu interdisziplinären Aspekten der Politikwissenschaft im Umfang von 8 ECTS-Punkten (mindestens 2 SWS, höchstens 4 SWS).

### **Praktische Tätigkeit (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	8

#### Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die im politikwissenschaftlich relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

### **Vertiefungsmodule**

Der bzw. die Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Demokratietheorie
- Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung
- Vertiefung Regieren

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des Vertiefungsmoduls ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### **Vertiefung Demokratietheorie (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Hauptseminar zu einem Thema der Demokratietheorie	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

### **Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

### **Vertiefung Regieren (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Hauptseminar aus dem Bereich Regieren	S	P	10
Projektseminar	S	P	2

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in der Einführung in die Politikwissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 28 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
- Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Proseminar aus dem Modul Internationale Politik nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Proseminar aus dem Modul Politische Theorie nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in einem der unter Absatz 1 genannten Proseminare nachzuweisen, in dem keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 58 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Grundlagen der Politikwissenschaft

- Methoden, Statistik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

c) Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

d) Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

- Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

e) Vertiefung

Vertiefung Demokratietheorie

- Hauptseminar zu einem Thema der Demokratietheorie: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Vertiefung Globalisierung - Regionalisierung

- Hauptseminar aus dem Bereich Globalisierung - Regionalisierung: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Regieren

- Hauptseminar aus dem Bereich Regieren: schriftliche Modulteilprüfung

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Politikwissenschaft	2-fach
Vergleichende Politikwissenschaft	3-fach
Internationale Politik	3-fach
Politische Theorie	3-fach
Vertiefungsmodul	3-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend im Rahmen des Projektseminars zu einem Thema des als Vertiefung gewählten Fachgebietes (Demokratietheorie bzw. Globalisierung - Regionalisierung bzw. Regieren) angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Russlandstudien

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Russlandstudien" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Russlandstudien" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

#### Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5

Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

### **Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung (18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3
Angewandte Textarbeit	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Angewandte Textarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe.

### **Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung (10 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5
Oberkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **Landeskunde Russlands (19 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Landeskunde Russlands I	Ü	P	3
Landeskunde Russlands II	Ü	P	3
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte	V/Ü/S	P	2
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft oder Osteuropäische Geschichte	V/Ü/S	P	2
Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	9

#### Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt fünf Wochen studienrelevanter Aufenthalt in Russland zu absolvieren, z.B. Exkursionen, Studium, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten. In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung von zwei Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern durch eine praktische Tätigkeit in mit Russland befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des russischen Kulturraumes ersetzt werden.

Die Anerkennung des Studienaufenthaltes bzw. der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

### Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

### Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

### Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft.

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 7 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

**§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung

- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung
- Oberkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

e) Landeskunde Russlands

- Landeskunde Russlands I: schriftliche Modulteilprüfung
- Landeskunde Russlands II: schriftliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

g) Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

h) Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach  
Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz Russisch - Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz Russisch - Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz Russisch - Vertiefung	2-fach
Landeskunde Russlands	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft	5-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema der russistischen Literatur- und Kulturwissenschaft angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Skandinavistik

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Skandinavistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Skandinavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende wählt für die Sprachausbildung eine skandinavische Sprache als erste Sprache und eine weitere als zweite Sprache. Als erste Sprache kann Schwedisch, Norwegisch oder Dänisch gewählt werden, als zweite Sprache Schwedisch, Norwegisch, Dänisch oder Isländisch.

#### Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Kenntnisse in der ersten skandinavischen Sprache nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

#### Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Erste skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache	Ü	P	4
Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	5
Vertiefte sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache	Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der sprachpraktischen Übungen ist die erfolgreiche Teilnahme am Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache.

### **Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache**

Die bzw. der Studierende belegt entweder das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I oder das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II.

Wurde das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse gewählt, so ist das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I zu belegen. Wurde das Modul Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen belegt, so ist das Modul Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II zu belegen.

### **Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache I (10 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache II (14 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Grundkurs Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	6
Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4
Fortgeschrittenenkurs II Zweite skandinavische Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **Grundlagen der Kulturwissenschaft (19 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in die Kulturwissenschaft	S	P	6
Einführung in die Grundlagen der skandinavischen Kultur des Mittelalters	S	P	4
Vorlesung zur skandinavischen Kultur des Mittelalters	V	P	3
Landeskunde	Ü	WP	6
Mindestens achttägige Exkursion in ein skandinavisches Land (einschließlich Begleitseminar)	Ex	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Die Übung Landeskunde muss sich auf das Land oder die Länder beziehen, in dem bzw. in denen die gewählte erste oder zweite skandinavische Sprache gesprochen wird.

### **Grundlagen der Literaturwissenschaft (22 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen	S	P	6
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	P	4
Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	P	6
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3

Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3
--	---	---	---

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen und an der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten.

### Grundlagen der Sprachwissenschaft (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Sprachwissenschaft	S	P	6
Einführung in das Altnordische	S	P	6
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Sprachgeschichte	V	WP	3
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literaturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen des gewählten Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundlagenmoduls (Literatur- bzw. Sprachwissenschaft).

### Spezialisierung Literaturwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu einem Thema der skandinavischen Literatur	V	P	3
Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur	Ü	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	WP	8
Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur	S	WP	8
Projektseminar Literaturwissenschaft	S	WP	8

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

### Spezialisierung Sprachwissenschaft (25 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	V	P	3
Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema	S	P	6
Hauptseminar zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft	S	WP	8
Projektseminar Sprachwissenschaft	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema.

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse

- Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen
- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung oder
- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung nach Wahl der bzw. des Studierenden

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 bzw. 26 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### § 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse
- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
- Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen
- Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:
- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung bzw.
- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in das Altnordische: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 16 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Modulen nachzuweisen:

- Grundkurs Zweite skandinavische Sprache
- Einführung in die Grundlagen der skandinavischen Kultur des Mittelalters
- 6 ECTS-Punkte aus dem Modul Grundlagen der Literaturwissenschaft und/oder aus dem Modul Grundlagen der Sprachwissenschaft

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 59 bzw. 64 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache I - ohne Vorkenntnisse:

- Fortgeschrittenenkurs I Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache II - mit Vorkenntnissen:

- Fortgeschrittenenkurs II Erste skandinavische Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Sprachpraktische Übung in der ersten skandinavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache

- Fortgeschrittenenkurs I Zweite skandinavische Sprache: Schriftliche Modulteilprüfung

c) Grundlagen der Kulturwissenschaft

- Einführung in die Kulturwissenschaft: mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Landeskunde: mündliche Modulteilprüfung bzw. Mindestens achttägige Exkursion in ein skandinavisches Land (einschließlich Begleit-seminar): mündliche Modulteilprüfung

d) Grundlagen der Literaturwissenschaft

- Einführung in das Studium der neueren skandinavischen Literaturen: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

e) Grundlagen der Sprachwissenschaft

- Einführung in die Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in das Altnordische: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

f) Spezialisierungsmodule

Spezialisierung Literaturwissenschaft

- Lektüre und Interpretation skandinavischer Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung
- Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Veranstaltungen:
  - Hauptseminar zu einem Thema der skandinavischen Literatur
  - Projektseminar Literaturwissenschaft

bzw.

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem sprachwissenschaftlichen Thema: schriftliche Modulteilprüfung
- Schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Veranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Hauptseminar zu einem Thema der synchronen Sprachwissenschaft
  - Hauptseminar zu einem Thema der diachronen Sprachwissenschaft
  - Projektseminar Sprachwissenschaft

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz Erste skandinavische Sprache	2-fach
Sprachkompetenz Zweite skandinavische Sprache	1-fach
Grundlagen der Kulturwissenschaft	2-fach
Grundlagen der Literaturwissenschaft	2-fach
Grundlagen der Sprachwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	4-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft) angefertigt.  
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## Slavistik

### § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Slavistik" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Slavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

#### Einführung in die antiken Kulturen (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprache und Kultur der antiken Welt I	V, Ü	P	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	V, Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt entweder die Module Sprachkompetenz I oder Sprachkompetenz II: Wurden im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens Kenntnisse in einer süd- oder westslavischen Sprache nachgewiesen, sind die Module Sprachkompetenz I zu belegen, wurden Russisch-Kenntnisse nachgewiesen, sind die Module Sprachkompetenz II zu belegen.

#### Sprachkompetenz I (mit Vorkenntnissen in einer süd- oder westslavischen Sprache)

##### Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

##### Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung (15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

### Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung.

### Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der nachgewiesenen Sprache	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Sprachkompetenz II (mit Vorkenntnissen in Russisch)

#### Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden süd- bzw. westslavischen Sprachen:

- Bulgarisch
- Kroatisch/Serbisch
- Tschechisch
- Polnisch

#### Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung I in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Einführung II in die gewählte Sprache	Ü	P	5
Fortgeschrittenenkurs I in der gewählten Sprache	Ü	P	4

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fortgeschrittenenkurs II in der gewählten Sprache	Ü	P	4
Mittelkurs in der gewählten Sprache	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen.

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung (18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mündliche und schriftliche Textwiedergabe	Ü	P	3
Angewandte Textarbeit	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übung Morphologie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Morphologie I.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Angewandte Textarbeit ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Mündliche und schriftliche Textwiedergabe.

### **Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung (5 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Voraussetzung für den Besuch des Mittelkurses ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung.

### **Länderkunde (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Landeskunde slavischer Länder	V/Ü/S	P	2
Themenspezifische Lehrveranstaltung aus einem der Bereiche Kulturgeographie, Politikwissenschaft, Geschichte, Landeskunde slavischer Länder	V/Ü/S	P	2
Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit in einem slavischen Land/in slavischen Ländern (siehe Erläuterung)		P	8

#### Studienaufenthalt/Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt vier Wochen studienrelevanter Aufenthalt in einem slavischen Land/in slavischen Ländern zu absolvieren, z.B. Studium, Exkursion, Praktikum, Sprachkurs, Bibliotheks- und Archivarbeiten.

In begründeten Fällen kann der Auslandsaufenthalt mit Zustimmung von zwei Fachvertretern bzw. Fachvertreterinnen durch ein Praktikum/eine praktische Tätigkeit in mit Osteuropa befassten Firmen, Institutionen, Behörden etc. außerhalb des slavischen Kulturraumes ersetzt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthaltes bzw. der praktischen Tätigkeit ist, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

### **Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

### Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Spezialisierungsmodule:

- Spezialisierung Sprachwissenschaft
- Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare des Spezialisierungsmoduls ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Vertiefungsmoduls (Sprach- bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft).

### Spezialisierung Sprachwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft	V	P	2

### Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	S	P	8
Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft	V	P	2

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen: Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen:  
Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen bzw. gewählten süd- oder westslavischen Sprache: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 6 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 bzw. 63 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

b) Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- bzw.

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen

- Einführung II in die gewählte Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

c) Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung

bzw.

Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung

- Morphologie I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

d) Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung

bzw.

Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung

- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

e) Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung

bzw.

Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung

- Fortgeschrittenenkurs II in der nachgewiesenen bzw. gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Mittelkurs in der nachgewiesenen bzw. gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

f) Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

g) Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

h) Spezialisierung

Spezialisierung Sprachwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft:  
mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Sprachwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach

Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

bzw.

Spezialisierung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Hauptseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Vorlesung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft:  
mündliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Spezialisierungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Modulteilprüfung in den beiden Hauptseminaren: je 2-fach

Modulteilprüfung in der Vorlesung: 1-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Grundlagen bzw. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Grundlagen	1-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Erweiterung bzw. Sprachkompetenz II - Russisch Erweiterung	2-fach
Sprachkompetenz I - Russisch Vertiefung bzw. Sprachkompetenz II - Russisch Vertiefung	1-fach
Sprachkompetenz I - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung bzw. Sprachkompetenz II - Süd- oder Westslavische Sprache Erweiterung	2-fach
Vertiefung Sprachwissenschaft	2-fach
Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft	2-fach
Spezialisierungsmodul	5-fach

(2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Sprachwissenschaft bzw. Literatur- und Kulturwissenschaft) angefertigt.  
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

**Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung**

## § 1 Studienumfang

Im Hauptfach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studieninhalte

Im Hauptfach "Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" sind die folgenden Module zu belegen:

### Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Trainingswissenschaft	V	P	3
Einführung in die Sportpädagogik	V	WP	3
Einführung in die Sportpsychologie	V	WP	3
Einführung in die Sportsoziologie	V	WP	3
Einführung in die Geschichte des Sports	V	WP	3
Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden	Ü	P	3
Proseminar aus dem Bereich Trainingswissenschaft	S	P	4
Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik	S	P	4

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu naturwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	3
Vorlesung zu geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschungsfeldern der Sportwissenschaft	V	P	3
Hauptseminar aus dem Bereich Naturwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich Geistes- und sozialwissenschaftliche Forschungsfelder der Sportwissenschaft	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Hauptseminare ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung.

### Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen (22 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Anatomie	V	P	3
Sportmedizin: Leistungsphysiologie	V	P	3
Sportmedizin: Sportorthopädie und -traumatologie	V	P	2
Fitness und Gesundheit: Haltung und Bewegung	Ü	P	2
Fitness und Gesundheit: Herzkreislauftraining	Ü	P	2
Fitness und Gesundheit: Prävention/Therapie im Wasser	Ü	P	2
Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport	S	P	4
Schulung konditioneller Fähigkeiten	Ü	P	2
Schulung koordinativer Fähigkeiten	Ü	P	2

### Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung (28 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Fitness und Gesundheit: Zielgruppen	S/Ü	P	3
Seminar Sportorthopädie und -traumatologie	S	P	4
Seminar Innere Medizin/Sportmedizin	S	P	4
Diagnostik in der Gesundheitsförderung	S	P	4
Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung	S	P	4
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		P	9

#### Praktische Tätigkeit:

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von mindestens sechs Wochen bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen abzuleisten, die im Bereich "Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung" tätig sind.

Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

### Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Grundlagen (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 1	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 2	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 1	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 2	Ü	P	2
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 1	Ü	P	1
Sportart aus dem Bereich "Freizeitsport"	Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 1.

### Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 3	Ü	P	3
Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3	Ü	P	3
Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2	Ü	P	3
Schwerpunktsportart, Teil 1	Ü	P	2
Schwerpunktsportart, Teil 2	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 3 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 2.

Voraussetzung für den Besuch der Übungen Teil 2 ist die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Übung Teil 1.

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schwerpunktsportart, Teil 1 ist die erfolgreiche Teilnahme an Teil 3 der gewünschten Sportart bzw. an Teil 2 im Falle einer Sportart aus dem Bereich Sportspiele bzw. an der Übung Sportart aus dem Bereich "Freizeitsport" im Fall einer Sportart aus dem Bereich Freizeitsport.

### § 3 Orientierungsprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Einführung in die Trainingswissenschaft
  - Einführung in die Sportpädagogik
  - Einführung in die Sportpsychologie
  - Einführung in die Sportsoziologie
  - Einführung in die Geschichte des Sports
- Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung
- Anatomie: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 11 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

#### (2) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Seminar Sportorthopädie und -traumatologie
  - Seminar Innere Medizin/Sportmedizin

#### (3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 28 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 60 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### a) Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
  - Einführung in die Trainingswissenschaft
  - Einführung in die Sportpädagogik
  - Einführung in die Sportpsychologie
  - Einführung in die Sportsoziologie
  - Einführung in die Geschichte des Sports
- Einführung in die sportwissenschaftlichen Arbeitsmethoden: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Proseminar aus dem Bereich Bewegungswissenschaft/Biomechanik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

##### b) Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung

- Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

- Hauptseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung
- c) Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen
  - Anatomie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Proseminar Gesundheitserziehung und -bildung im Sport: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- d) Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung
  - Seminar Sportorthopädie und -traumatologie: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - Seminar Innere Medizin/Sportmedizin: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - Diagnostik in der Gesundheitsförderung: schriftliche Modulteilprüfung
  - Qualitätssicherung in der Gesundheitsförderung: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung
  - Sportart aus dem Bereich "Technisch-koordinative Sportarten", Teil 3: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
  - Sportart aus dem Bereich "Konditionell determinierte Sportarten", Teil 3: schriftliche und praktische Modulteilprüfung
  - Sportart aus dem Bereich "Sportspiele", Teil 2: schriftliche und praktische Modulteilprüfung

## 2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Theoriefelder der Sportwissenschaft - Grundlagen	1-fach
Theoriefelder der Sportwissenschaft - Vertiefung	1-fach
Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Grundlagen	1-fach
Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung - Vertiefung	1-fach
Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung - Vertiefung	2-fach

### (2) B.A.-Arbeit

Die B.A.-Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema aus einem der Bereiche Theoriefelder der Sportwissenschaft oder Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung oder Theorie und Praxis von Sport, Spiel und Bewegung angefertigt.

Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 10 ECTS-Punkte vergeben.

## II. Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer der Philologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät

### Ältere deutsche Literatur und Sprache

#### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Ältere deutsche Literatur und Sprache" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

#### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Ältere deutsche Literatur und Sprache" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur	V, S	P	6
---	------	---	---

### Ältere deutsche Literatur (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor	V	P	2
Vorlesung Klassikerlektüren	V	P	2
Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur	S	P	6
Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik	S	WP	8
Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft	S	WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Vorlesung Forschungsparadigmen der germanistischen Mediävistik und am Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur.

- 355 -

### Sprachgeschichte älterer Epochen (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sprachwandel in der Vormoderne	V	P	2
Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 2 ECTS-Punkte in der Vorlesung aus dem Bereich Gattung/Autor oder der Vorlesung Klassikerlektüren nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte im Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

**§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache
  - Einführung in die Sprachgeschichte und mittelalterliche Literatur:  
schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

2. Ältere deutsche Literatur

- Proseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Hauptseminar aus dem Bereich der Höfischen Klassik: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar aus dem Bereich der älteren deutschen Literatur unter Einschluss von Überlieferungsgeschichte/Editionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

3. Sprachgeschichte älterer Epochen

Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:

- Proseminar Sprachlich orientierte Lektüre oder Proseminar aus dem Bereich Sprachentwicklung vor 1800

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der älteren deutschen Literatur und Sprache	2-fach
Ältere deutsche Literatur	3-fach
Sprachgeschichte älterer Epochen	2-fach

## Bildungsplanung und Instructional Design

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind 35 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Bildungsplanung und Instructional Design" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens (11 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Sozialisation und Erziehung	S	P	3
Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition	S	P	4
Individuelle Bedingungen des Lernens II: Motivation und Persönlichkeit	S	P	4

#### Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunktbereich Lehren und Lernen
- Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management

#### Schwerpunktbereich Lehren und Lernen (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4

### Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Personal- und Organisationsentwicklung I	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4

### Ergänzungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt eines der beiden Ergänzungsmodule: Das Ergänzungsmodul Lehren und Lernen ist zu belegen, wenn das Schwerpunktm modul Bildungsplanung/-management gewählt wird, das Ergänzungsmodul Bildungsplanung/-management ist zu belegen, wenn das Schwerpunktm modul Lehren und Lernen gewählt wird.

### Ergänzungsbereich Lehren und Lernen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Bezugsfelder von Instructional Design: Kognition, Lernen, Instruktion und Technologie	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Lehren und Lernen	S	P	4

### Ergänzungsbereich Bildungsplanung/-management (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Bildungsplanung und das Bildungsmanagement	S	P	4
Seminar zu einem Thema aus dem Bereich Bildungsplanung/-management	S	P	4

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Sozialisation und Erziehung
- Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 3 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 7 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis der erfolgreich absolvierten Orientierungsprüfung

### (2) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Schwerpunktbereich Lehren und Lernen:  
Theoretische Grundlagen der allgemeinen Didaktik und des Instructional Design:  
schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management:

## Personal- und Organisationsentwicklung I: schriftliche Modulteilprüfung

### (3) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 4 ECTS-Punkte nachzuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 14 bzw. 15 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 und 3 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### 1. Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Orientierungsprüfungsleistung):
  - Sozialisation und Erziehung
  - Individuelle Bedingungen des Lernens I: Kognition

#### 2. Schwerpunktmodul

Schwerpunktbereich Lehren und Lernen

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen, unter Berücksichtigung von § 4 bzw.

Schwerpunktbereich Bildungsplanung/-management

Zwei schriftliche Modulteilprüfungen, unter Berücksichtigung von § 4

#### 3. Ergänzungsmodul

Ergänzungsbereich Lehren und Lernen

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung bzw.

Ergänzungsbereich Bildungsplanung/-management

- Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Individuelle und soziale Bedingungen und Effekte des Lernens	2-fach
Schwerpunktmodul	3-fach
Ergänzungsmodul	1-fach

## Deutsch als Fremdsprache

### § 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Deutsch als Fremdsprache" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprachkompetenz (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Mündliche Sprachfertigkeit	Ü	P	3
Übungen zur Grammatik	Ü	P	3
Textproduktion und Textrezeption	Ü	P	5
Wissenschaftliche Diskursformen	Ü	P	5

## Sprachwissenschaft

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachwissenschaft I: Fundierung. In Verbindung mit dem Hauptfach Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft ist das Modul Sprachwissenschaft II: Erweiterung zu belegen.

### Sprachwissenschaft I: Fundierung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6

Voraussetzung für die den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz.

### Sprachwissenschaft II: Erweiterung (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Sprachkompetenz und die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Linguistik im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft des Hauptfaches Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft.

### Sprachvermittlung/Kulturkontakt (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Fremdsprachenerwerbsforschung	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Sprachkontakt - Kulturkontakt	S	WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Linguistik.

## § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Mündliche Sprachfertigkeit: mündliche Modulteilprüfung
- Wissenschaftliche Diskursformen: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modul Sprachwissenschaft I: Fundierung  
Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Modul Sprachwissenschaft II: Erweiterung  
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik nach Wahl der/des Studierenden:  
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

## **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

### 1. Sprachkompetenz

- Mündliche Sprachfertigkeit: schriftliche Modulteilprüfung  
(Orientierungsprüfungsleistung)
- Wissenschaftliche Diskursformen: schriftliche Modulteilprüfung  
(Orientierungsprüfungsleistung)

### 2. Sprachwissenschaft

Sprachwissenschaft I: Fundierung

- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- bzw.

Sprachwissenschaft II: Erweiterung

- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

### 3. Sprachvermittlung/Kulturkontakt

- Einführung in das Lehr- und Forschungsgebiet Deutsch als Fremdsprache:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich Fremdsprachenerwerbsforschung:  
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Proseminar aus dem Bereich Sprachkontakt - Kulturkontakt  
schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz	1-fach
Sprachwissenschaft	2-fach
Sprachvermittlung/Kulturkontakt	2-fach

## **English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach "English and American Studies/Anglistik und Amerikanistik" sind die folgenden Module zu belegen:

### **Sprachkompetenz und Landeskunde (18 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Foundation Course: Grammar and Writing	Ü	P	6
Foundation Course: Speaking English	Ü	P	6
Landeskunde	Ü/S	P	6

### **Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Introduction to Synchronic Linguistics	V/Ü	WP	6
Introduction to Diachronic Linguistics	V/Ü	WP	6
Introduction to Literary Studies	V/Ü	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### **Vertiefungsmodule**

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literaturwissenschaft

### **Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

### **Vertiefung Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	S	P	6
Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft	V	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft.

## **§ 3 Orientierungsprüfung**

### **(1) Studienbegleitende Prüfungen**

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung  
oder  
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung nach Wahl der bzw. des Studierenden
- Introduction to Synchronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Modulteilprüfung in derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde:  
Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Sprachkompetenz und Landeskunde

- Foundation Course: Grammar and Writing: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Foundation Course: Speaking English: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- Landeskunde: schriftliche Modulteilprüfung

##### 2. Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Introduction to Synchronic Linguistics  
bzw.  
Introduction to Diachronic Linguistics: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Introduction to Literary Studies: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

##### 3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.

Vertiefung Literaturwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprachkompetenz und Landeskunde	3-fach
Grundlagen der englischen Sprach- und Literaturwissenschaft	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

#### **Ethnologie**

## § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Ethnologie" sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

### Theorien und Methoden der Ethnologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Ethnologie	V	P	6
Aktuelle Theorienbildung	V/S	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Aktuelle Theorienbildung ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

### Ethnologische Sachgebiete (12 ECTS-Punkte)

In diesem Modul stehen folgende Sachgebiete zur Wahl:

- Sozialethnologie
- Religionsethnologie
- Politikethnologie
- Wirtschaftsethnologie
- Interkulturalität

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Sachgebiet	S	P	6
Seminar zu einem Sachgebiet	S	WP	6
Vorlesung zu einem Sachgebiet	V	WP	6

Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf zwei verschiedene Sachgebiete beziehen.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

### Regionalgebiete (12 ECTS-Punkte)

In diesem Modul stehen folgende Regionalgebiete zur Wahl:

- Asien
- Amerika
- Afrika
- Ozeanien und Australien

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Regionalgebiet	S	P	6
Seminar zu einem Regionalgebiet	S	WP	6
Vorlesung zu einem Regionalgebiet	V	WP	6

Die Lehrveranstaltungen müssen sich auf zwei verschiedene Regionalgebiete beziehen.

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die Ethnologie.

## § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche und mündliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Lehrveranstaltung aus dem Modul Ethnologische Sachgebiete
- Lehrveranstaltung aus dem Modul Regionalgebiete

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 6 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Aktuelle Theorienbildung nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Theorien und Methoden der Ethnologie
  - Einführung in die Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
2. Ethnologische Sachgebiete
  - Lehrveranstaltung zu einem Sachgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - ggf. Lehrveranstaltung zu einem Sachgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung, falls nicht im Modul Regionalgebiete zwei Modulteilprüfungen abgelegt werden
3. Regionalgebiete
  - Lehrveranstaltung zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - ggf. Lehrveranstaltung zu einem Regionalgebiet: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung, falls nicht im Modul Ethnologische Sachgebiete zwei Modulteilprüfungen abgelegt werden

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wird die Note des Moduls, in dem zwei Prüfungen abgelegt wurden, 2-fach gewichtet, die Noten der Module, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, werden jeweils 1-fach gewichtet.

## **Europäische Ethnologie**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Europäische Ethnologie" sind 34 bzw. 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach "Europäische Ethnologie" sind die folgenden Module zu belegen:

### Grundlagen der Europäischen Ethnologie (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Europäische Ethnologie	V, Ü	P	6
Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie	V	P	4

### Schwerpunktmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Schwerpunktmodule:

- Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft
- Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie

### Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft (24 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar aus dem Bereich Heimat und Identität	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa	S	P	6
Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit	S	WP	6
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen	S	WP	6
Seminar aus dem Bereich Migration - Integration	S	P	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Seminar zu einem Lebensabschnitt	S	P	4
Seminar aus dem Bereich Kulturelle Überformung der Befriedigung menschlicher Grundbedürfnisse	S	P	6
Umgang mit dem Körper	V, Ü	P	6

### Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

Die bzw. der Studierende belegt eines der folgenden Module: Das Modul Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I ist zu belegen, wenn das Modul Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft gewählt wurde, das Modul Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II ist zu belegen, wenn das Modul Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie gewählt wurde.

### Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

### Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4
Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion	V	P	4

## § 3 Orientierungsprüfung

- (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Schwerpunktmodul Kultur und Gesellschaft:

- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung
- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Schwerpunktmodul Aspekte der Kulturanthropologie:

- Seminar zu einem Lebensabschnitt: schriftliche Modulteilprüfung
- Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 bzw. 22 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Europäischen Ethnologie

- Einführung in die Europäische Ethnologie: schriftliche Modulteilprüfung  
(Orientierungsprüfungsleistung)

2. Schwerpunkt

Schwerpunkt Kultur und Gesellschaft

- Seminar aus dem Bereich Ethnizität in Europa: schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)
- Seminar aus dem Bereich Umgang mit Fremdheit: schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)  
bzw.  
Seminar aus dem Bereich Mehrheitskulturen - Minderheitenkulturen:  
schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

bzw.

Schwerpunkt Aspekte der Kulturanthropologie

- Seminar zu einem Lebensabschnitt: schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)
- Umgang mit dem Körper: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

3. Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen I

- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion: mündliche Modulteilprüfung

bzw.

Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen II

- Vorlesung zur Regionalkultur einer europäischen Großregion nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Europäischen Ethnologie	1-fach
Schwerpunktmodul	2-fach
Regionalkulturen einzelner europäischer Großregionen	1-fach

## Französisch

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Französisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Französisch" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania	V	P	3
Einführung in die französische Sprachwissenschaft	Ü	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die französische Literaturwissenschaft	Ü	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

#### Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Französischkenntnisse nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

#### Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Französisch (Romanistenkurs I)	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II)	Ü	P	3

Übersetzung Französisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Französisch	Ü	P	3
Compétence communicative	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Französisch (Romanistenkurs II) ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Französisch (Romanistenkurs I).

In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Spanischkurs belegt werden.

### **Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (19 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Französische Grammatik Mittelstufe	Ü	P	3
Übersetzung Französisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Französisch	Ü	P	3
Compétence communicative	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	P	3
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Französisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Spanischkurs belegt werden.

### **Französisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I	Ü	P	3
Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II	Ü	P	3

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### **(1) Studienbegleitende Prüfungen**

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania
  - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania
- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse  
Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen  
Französische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Französisch: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I
  - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II

### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Französisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I bzw. Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 bzw. 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### 1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Galloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Galloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die französische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Einführung in die französische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

#### 2. Sprachkompetenz

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse Fortgeschrittenenkurs Französisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung) bzw. Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen Französische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Französisch: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Compétence communicative: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

#### 3. Französisch im europäischen und internationalen Kontext

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
  - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder I: schriftliche Modulteilprüfung
  - Die Kultur Frankreichs und der frankophonen Länder II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Französisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

## **Geschichte**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Geschichte" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach "Geschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

#### **Einführung in das Fachstudium (6 ECTS)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Einführung in die Geschichtswissenschaft	V	P	6

#### **Geschichte im Überblick (12 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Überblicksvorlesung Alte Geschichte	V	WP	6
Überblicksvorlesung Mittelalter	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neuere Geschichte	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte I (19. Jh.)	V	WP	6
Überblicksvorlesung Neueste Geschichte II (20.Jh.)	V	WP	6

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

#### **Grundlagen Geschichte (20 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)	S, Ü	WP	10
Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)	S, Ü	WP	10

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine schriftliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In derjenigen der folgenden Lehrveranstaltungen, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, ist eine mündliche Modulteilprüfung abzulegen:

- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Alten Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Mittelalterlichen Geschichte
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neueren oder Neuesten Geschichte (16. - 19. Jh.)
- Proseminar mit Tutorat zu einem Thema der Neuesten Geschichte (20. Jh.)

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Geschichte im Überblick
  - Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
  - Überblicksvorlesung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Grundlagen Geschichte
  - Proseminar mit Tutorat nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Tutorat nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte im Überblick 1-fach  
 Grundlagen Geschichte 2-fach

### **Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft**

#### **§ 1 Besondere Bestimmungen**

- (1) 1. Der B.A.-Studiengang im Fach "Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft" wird gemeinsam von der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und dem Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence durchgeführt.
2. Im Kooperationsvertrag ist zu regeln, an welcher der beteiligten Universitäten die einzelnen Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu erbringen sind.
3. Der akademische Grad wird von der Universität Freiburg verliehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen im Fach "Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft" werden am Institut d'Études Politiques (IEP), Aix-en-Provence in französischer, an der Universität Freiburg in deutscher Sprache durchgeführt. Alle Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind entsprechend in französischer bzw. deutscher Sprache zu erbringen.

## § 2 Studienumfang

Im Nebenfach "Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft" sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 3 Studieninhalte

Im Nebenfach "Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

### Terminologie der Sozialwissenschaften (8 ECTS)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I	S	P	4
Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften II	S	P	4

### Geschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der französischen Geschichte nach 1945	V	P	5
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der neuesten deutschen Geschichte	V/Ü	P	4

### Wirtschaft und Recht (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagen der Wirtschaftspolitik	V	P	4
Internationale Wirtschaftspolitik	V	P	3
Lehrveranstaltung aus dem Bereich Internationales Recht	V	P	2

### Kultur und Gesellschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert im deutsch-französischen Vergleich	S	P	10

## § 4 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine Modulteilprüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I:  
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 4 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Grundlagen der Wirtschaftspolitik nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## **§ 5 Zwischenprüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind Modulteilprüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften II:  
schriftliche und/oder mündliche Modulteilprüfung
- Kultur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert im deutsch-französischen Vergleich:  
schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 erworben wurden.

## **§ 6 B.A.-Prüfung**

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Terminologie der Sozialwissenschaften
  - Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften I:  
schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Lehrveranstaltung zur Fachsprache der Sozialwissenschaften II:  
schriftliche und/oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
2. Geschichte
  - Vorlesung aus dem Bereich der französischen Geschichte nach 1945:  
schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung  
oder  
Lehrveranstaltung aus dem Bereich der neuesten deutschen Geschichte:  
schriftliche Modulteilprüfung  
nach Wahl der bzw. des Studierenden
3. Wirtschaft und Recht
  - Internationale Wirtschaftspolitik: schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung
4. Kultur und Gesellschaft
  - Kultur und Gesellschaft im 20. Jahrhundert im deutsch-französischen Vergleich:  
schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Terminologie der Sozialwissenschaften	3-fach
Geschichte	2-fach
Wirtschaft und Recht	1-fach
Kultur und Gesellschaft	3-fach

## **Islamwissenschaft**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Islamwissenschaft" sind insgesamt 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### **§ 2 Studieninhalte**

Im Nebenfach "Islamwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

## Grundlagen der Islamwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Geschichte und Geographie der islamischen Welt	V, Ü	P	6
Religion und Kultur des Islam	V, Ü	P	6

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Religion und Kultur des Islam ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Geschichte und Geographie der islamischen Welt.

## Sprachkompetenz (24 ECTS-Punkte)

Die bzw. der Studierende wählt eine der folgenden Sprachen:

- Arabisch
- Persisch
- Türkisch

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar I in der gewählten Sprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung I in der gewählten Sprache	Ü	P	5
Proseminar II in der gewählten Sprache	S	P	4
Sprachpraktische Übung II in der gewählten Sprache	Ü	P	5
Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Sprache	S, Ü	P	6

Die Sprachpraktischen Übungen sind jeweils parallel zum entsprechenden Proseminar zu besuchen. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Stufen II und III ist jeweils der erfolgreiche Besuch der Lehrveranstaltungen der vorangehenden Stufe.

## Tradition und Moderne (4 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart"	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam"	S	WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

## § 3 Orientierungsprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar I in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

### (2) Ergänzungsleistung

Als Ergänzungsleistung sind 5 ECTS-Punkte in der Sprachpraktischen Übung I in der gewählten Sprache nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

## § 4 Zwischenprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Grundlagen der Islamwissenschaft
  - Geschichte und Geographie der islamischen Welt  
oder  
Religion und Kultur des Islam  
nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
2. Sprachkompetenz
  - Proseminar I in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Proseminar mit Begleitübung III in der gewählten Sprache: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
3. Tradition und Moderne
  - Proseminar aus dem Bereich "Der Islam in der Gegenwart" bzw.  
Proseminar aus dem Bereich "Traditionen des Islam":  
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Islamwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	4-fach
Tradition und Moderne	2-fach

## Italienisch

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Italienisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Italienisch" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Italo-romania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Italo-romania	V	P	3
Einführung in die italienische Sprachwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3

Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3
--	---	----	---

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

### Sprachkompetenz

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse. Sofern fundierte Italienischkenntnisse nachgewiesen werden können, ist das Modul Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

#### Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundkurs Italienisch (Romanistenkurs I)	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II)	Ü	P	3
Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	P	3
Competenza comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Italienisch (Romanistenkurs II) ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Italienisch (Romanistenkurs I).

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

#### Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen (19 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Italienische Grammatik Mittelstufe	Ü	P	3
Übersetzung Italienisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Italienisch	Ü	P	3
Competenza comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	P	3
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Italienisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

#### Italienisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I	Ü	P	3

Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II	Ü	WP	3
Sprache und Kultur der antiken Welt I	Ü	WP	3
Sprache und Kultur der antiken Welt II	Ü	WP	3

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wobei in Verbindung mit einem der Hauptfächer FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur, Gräzistik: Altgriechische, byzantinische und Neugriechische Philologie, IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur, Latinistik oder Slavistik zwingend die Lehrveranstaltung Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II zu belegen ist.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Itoloromania:
  - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Itoloromania:
- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse  
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen  
Italienische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 6 bzw. 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Italienisch: schriftliche Modulteilprüfung
- Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Italienisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart II bzw. Sprache und Kultur der antiken Welt I bzw. Sprache und Kultur der antiken Welt II

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 18 bzw. 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Itoloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Itoloromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die italienische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.  
Einführung in die italienische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung  
bzw.  
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft:  
schriftliche Modulteilprüfung

## 2. Sprachkompetenz

- Sprachkompetenz - ohne Vorkenntnisse  
Fortgeschrittenenkurs Italienisch (Romanistenkurs II): schriftliche Modulteilprüfung  
(Orientierungsprüfungsleistung)  
bzw.  
Sprachkompetenz - mit Vorkenntnissen  
Italienische Grammatik Mittelstufe: schriftliche Modulteilprüfung  
(Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Italienisch : schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)
- Competenzia comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

## 3. Italienisch im europäischen und internationalen Kontext

- Die Kultur Italiens in Geschichte und Gegenwart I: schriftliche Modulteilprüfung  
(Zwischenprüfungsleistung)

### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach
Italienisch im europäischen und internationalen Kontext	1-fach

## Kognitionswissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Kognitionswissenschaft" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Kognitionswissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der Kognitionswissenschaft (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Kognitionswissenschaft I	V	P	4
Einführung in die Kognitionswissenschaft II	V	P	4
Empirische Forschungsmethoden	Ü	P	4
Programmierung und formale Grundlagen	Ü	P	4
Kognitionswissenschaftliches Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden)	S	P	4

#### Angewandte Kognitionswissenschaft (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Angewandte Kognitionswissenschaft	V	P	4
Kognitive Modellierung	V, Ü	P	10

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltung Kognitive Modellierung ist die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen: Einführung in die Kognitionswissenschaft I, Einführung in die Kognitionswissenschaft II, Empirische Forschungsmethoden und Programmierung und formale Grundlagen.

### **Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft (6 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Hauptseminar Kognitionswissenschaft	S	P	6

Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars Kognitionswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme am Kognitionswissenschaftlichen Proseminar (einschließlich 5 experimental-praktische Versuchspersonenstunden).

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 4 ECTS-Punkte im Modul Grundlagen der Kognitionswissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung

Nachweis über die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung und von insgesamt 16 ECTS-Punkten im Nebenfach Kognitionswissenschaft

#### (2) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kognitive Modellierung: schriftliche Modulteilprüfung

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Grundlagen der Kognitionswissenschaft

- Einführung in die Kognitionswissenschaft I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Kognitionswissenschaft II: schriftliche Modulteilprüfung

##### 2. Angewandte Kognitionswissenschaft

- Angewandte Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Kognitive Modellierung: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

##### 3. Vertiefung ausgewählter Problembereiche der Kognitionswissenschaft

- Hauptseminar Kognitionswissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnoten-relevanten Module gleich gewichtet.

## Kunstgeschichte

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Kunstgeschichte" sind 34 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Kunstgeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in die Kunstgeschichte (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur	S, Ü	P	6
Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur	S	P	3

#### Kunstgeschichte im Überblick (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter	V	P	2
Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock	V	P	2
Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert	V	P	2

#### Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar aus dem Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte oder der christlichen Archäologie	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der neueren Kunstgeschichte	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der neuesten Kunstgeschichte	S	WP	4
Kunstgeschichtliche Bestimmungsübung	Ü	P	3
Kunstgeschichtliche Exkursionen (mind. vier Tage)	Ex	P	2

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

#### Kunstpraxis und -vermittlung (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Denkmalpflege	Ü	P	3
Museumskunde	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen dieses Moduls ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- mündliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter
  - Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock
  - Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 3 ECTS-Punkte im Modul Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte oder im Modul Kunstpraxis und -vermittlung nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 16 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

### **§ 5 B.A.-Prüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Einführung in die Kunstgeschichte

- Einführung in die Kunstgeschichte I: Malerei/Skulptur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die Kunstgeschichte II: Architektur: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)

##### 2. Kunstgeschichte im Überblick

- mündliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden: mündliche Modulteilprüfungen (Zwischenprüfungsleistungen):
  - Kunstgeschichte im Überblick: Mittelalter
  - Kunstgeschichte im Überblick: Renaissance/Barock
  - Kunstgeschichte im Überblick: 19./20. Jahrhundert

##### 3. Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte

- schriftliche Modulteilprüfungen in zwei der drei folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der mittelalterlichen Kunstgeschichte oder der christlichen Archäologie
  - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der neueren Kunstgeschichte
  - Proseminar zu einem Thema aus dem Bereich der neuesten Kunstgeschichte

##### 4. Kunstpraxis und -vermittlung

- Denkmalpflege: mündliche Modulteilprüfung
- Museumskunde: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in die Kunstgeschichte	2-fach
Kunstgeschichte im Überblick	2-fach
Vertiefung ausgewählter Themenbereiche der Kunstgeschichte	4-fach
Kunstpraxis und -vermittlung	2-fach

## Lateinische Philologie des Mittelalters

### § 1 Studienvoraussetzungen und Studienumfang

Im Nebenfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Lateinische Philologie des Mittelalters" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Einführung in das Fachstudium (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das Mittellatein	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I	Ü	P	6
Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II	Ü	P	6
Exkursion zu einer Handschriftenbibliothek		P	2

Voraussetzung für den Besuch der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II ist die erfolgreiche Teilnahme an der Übung Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I.

#### Epochenmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl zwei der folgenden Epochenmodule:

- Lateinische Literatur des Frühmittelalters
- Lateinische Literatur des Hochmittelalters
- Lateinische Literatur des Spätmittelalters

#### Lateinische Literatur des Frühmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters	S	P	8

#### Lateinische Literatur des Hochmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	V	P	2
Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters	S	P	8

#### Lateinische Literatur des Spätmittelalters (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	V	P	2

Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters	S	P	8
--	---	---	---

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters
  - Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters
  - Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 26 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Einführung in das Fachstudium

- Einführung in das Mittellatein: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie I: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Schrift und Schreiben im Mittelalter: Paläographie II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

##### 2. Lateinische Philologie des Frühmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Frühmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

##### 3. Lateinische Philologie des Hochmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Hochmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

##### 4. Lateinische Philologie des Spätmittelalters

- Proseminar zur lateinischen Literatur des Spätmittelalters, sofern dieses Modul gewählt wurde: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)

#### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	2-fach
Epochenmodul I (Lateinische Literatur des Frühmittelalters, Hochmittelalters oder Spätmittelalters)	1-fach
Epochenmodul II (Lateinische Literatur des Frühmittelalters, Hochmittelalters oder Spätmittelalters)	1-fach

## Neuere deutsche Literatur

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Neuere deutsche Literatur" sind 36 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Neuere deutsche Literatur" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4

#### Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Epochenvorlesung: Vom Humanismus bis zur Frühaufklärung	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Aufklärung bis zur Romantik	V	WP	2
Epochenvorlesung: Vom Vormärz bis zum Expressionismus	V	WP	2
Epochenvorlesung: Von der Moderne bis zur Gegenwart	V	WP	2

Drei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

#### Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis zur Gegenwart	V	P	2
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart	S	P	6
Proseminar aus dem Bereich Komparatistik	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Literatur in kultur- und medienwissenschaftlicher Perspektive	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Poetik/Ästhetik/Literaturtheorie	S	WP	6

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Proseminare ist die erfolgreich absolvierte Orientierungsprüfung und die erfolgreiche Teilnahme am Seminar Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft.

### § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 2 ECTS-Punkte in Modul Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 8 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 4 Zwischenprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830  
oder  
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart  
nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind weitere 2 ECTS-Punkte in Modul Historische Grundlagen der neueren deutschen Literatur nachzuweisen.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

#### **§ 5 B.A.-Prüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft
  - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
2. Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur
  - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1830: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1830 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Zwischenprüfungsleistung)
  - Wahlpflicht-Proseminar: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Systematische Grundlagen der neueren deutschen Literaturwissenschaft	2-fach
Einzelaspekte der neueren deutschen Literatur	3-fach

## **Ostslavistik**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Nebenfach "Ostslavistik" sind 37 ECTS-Punkte zu erwerben.

## § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Ostslavistik" sind die folgenden Module zu belegen:

### Einführung in das Fachstudium (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Kultur der Slaven I	V	P	3
Kultur der Slaven II	V	P	3
Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft	S	P	3
Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft	S	P	3

### Sprachkompetenz Russisch

Die bzw. der Studierende belegt in der Regel das Modul Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse. Sofern muttersprachliche oder durch Zeugnisse nachgewiesene Russischkenntnisse vorliegen, ist das Modul Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen zu belegen. Die Wahl des Moduls ist mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin zu vereinbaren.

### Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grammatische Übungen I	Ü	P	5
Grammatische Übungen II	Ü	P	5
Phonetik und Phonologie	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache I	Ü	P	2
Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II	Ü	P	3

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe II ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I.

### Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen (17 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Morphologie I	Ü	P	6
Morphologie II	Ü	P	6
Mittelkurs Russisch	Ü	P	5

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

### Vertiefungsmodule

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Vertiefungsmodule:

- Vertiefung Sprachwissenschaft
- Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

### Vertiefung Sprachwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	6

Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	V/Ü	P	2
--	-----	---	---

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft.

### Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	S	P	6
Vorlesung oder Übung zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik	V/Ü	P	2

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist die erfolgreiche Teilnahme an der Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse:

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen:

- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 bzw. 12 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 22 bzw. 24 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

##### 1. Einführung in das Fachstudium

- Kultur der Slaven I: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Kultur der Slaven II: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Einführung in die slavistische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)

##### 2. Sprachkompetenz Russisch

Sprachkompetenz Russisch - ohne Vorkenntnisse

- Grammatische Übungen II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Kommunikative Aspekte der modernen russischen Sprache II: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Sprachkompetenz Russisch - mit Vorkenntnissen

- Morphologie II: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Mittelkurs Russisch: schriftliche Modulteilprüfung

### 3. Vertiefung

Vertiefung Sprachwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Sprachwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

bzw.

Vertiefung Literatur- und Kulturwissenschaft

- Proseminar zu einem Thema der slavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft, Schwerpunkt Ostslavistik: schriftliche Modulteilprüfung

## (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Einführung in das Fachstudium	3-fach
Sprachkompetenz Russisch	2-fach
Vertiefungsmodul	2-fach

## Philosophie

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Philosophie" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Philosophie" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Klassiker der Philosophie (20 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1	S, Ü	P	10
Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2	S, Ü	P	10

Die Lehrveranstaltungen sind in der angegebenen Reihenfolge zu besuchen, d.h. die erfolgreiche Teilnahme an der vorangehenden Lehrveranstaltung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der folgenden Lehrveranstaltung.

#### Theoretische Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur theoretischen Philosophie aus dem Bereich	V	WP	3

Neuzeit/Moderne			
Proseminar zur theoretischen Philosophie	S	P	6

In den Modulen Theoretische Philosophie und Praktische Philosophie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Wird im Modul Theoretische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt, ist im Modul Praktische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.
- Wird im Modul Theoretische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne belegt, ist im Modul Praktische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Klassiker der Philosophie.

### Praktische Philosophie (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Antike/Mittelalter	V	WP	3
Vorlesung zur praktischen Philosophie aus dem Bereich Neuzeit/Moderne	V	WP	3
Proseminar zur praktischen Philosophie	S	P	6

In den Modulen Praktische Philosophie und Theoretische Philosophie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:

- Wird im Modul Praktische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter belegt, ist im Modul Theoretische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne zu belegen.
- Wird im Modul Praktische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Neuzeit/Moderne belegt, ist im Modul Theoretische Philosophie die Vorlesung aus dem Bereich Antike/Mittelalter zu belegen.

Voraussetzung für den Besuch des Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls Klassiker der Philosophie.

### § 3 Orientierungsprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1:  
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 10 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In der folgenden Lehrveranstaltung ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2:  
schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

1. Klassiker der Philosophie
  - Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 1: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
  - Interpretationskurs über einen klassischen Text der Philosophie, Teil 2: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
2. Theoretische Philosophie
  - Proseminar zur theoretischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung
3. Praktische Philosophie
  - Proseminar zur praktischen Philosophie: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen werden die Modulnoten der endnotenrelevanten Module gleich gewichtet.

## Politikwissenschaft

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Politikwissenschaft" sind 38 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Politikwissenschaft" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Grundlagen der Politikwissenschaft (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Politikwissenschaft	V, Ü	P	8

#### Vergleichende Politikwissenschaft (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Politische Soziologie	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Politikfeldforschung	S	WP	6

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Vergleichende Politikwissenschaft kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden. Das Proseminar ist parallel zur Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

#### Internationale Politik (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in die Internationale Politik	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich Internationale Institutionen	S	WP	6

Proseminar aus dem Bereich Außenpolitik eines Staates	S	WP	6
---	---	----	---

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Internationale Politik kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

Das Proseminar ist parallel zur Einführung in die Internationale Politik oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

### Politische Theorie (6 bzw. 12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien	V	P	6
Proseminar aus dem Bereich der Ideengeschichte	S	WP	6
Proseminar aus dem Bereich Grundbegriffe der politischen Theorie	S	WP	6

In den Modulen Vergleichende Politikwissenschaft, Internationale Politik und Politische Theorie sind insgesamt zwei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) aus zwei verschiedenen Modulen zu belegen, d.h. im Modul Politische Theorie kann höchstens eine Wahlpflichtveranstaltung belegt werden.

Das Proseminar ist parallel zur Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien oder nach erfolgreicher Teilnahme an dieser Einführung zu besuchen.

### § 3 Orientierungsprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Ideen: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind 8 ECTS-Punkte in der Einführung in die Politikwissenschaft nachzuweisen.

(3) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 14 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 und 2 erworben wurden.

### § 4 Zwischenprüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden, in der keine Orientierungsprüfungsleistung erbracht wurde, ist eine studienbegleitende Prüfung in der angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung
- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 20 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 1 erworben wurden.

### § 5 B.A.-Prüfung

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

### 1. Vergleichende Politikwissenschaft

- Einführung in das politische System der BRD und in die vergleichende Politikwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

### 2. Internationale Politik

- Einführung in die Internationale Politik: mündliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft oder in einem Proseminar aus dem Modul Politische Theorie eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

### 3. Politische Theorie

- Einführung in Geschichte und Entwicklungslinien politischer Theorien: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungs- bzw. Zwischenprüfungsleistung)
- ggf. Proseminar nach Wahl der bzw. des Studierenden, sofern nicht in einem Proseminar aus dem Modul Vergleichende Politikwissenschaft oder in einem Proseminar aus dem Modul Internationale Politik eine Modulteilprüfung abgelegt wird: schriftliche Modulteilprüfung

#### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wird die Note des Moduls, in dem zwei Prüfungen abgelegt wurden, 2-fach gewichtet, die Noten der Module, in denen eine Prüfung abgelegt wurde, werden jeweils 1-fach gewichtet.

## Portugiesisch

### § 1 Studienumfang

Im Nebenfach "Portugiesisch" sind 38 bzw. 40 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Nebenfach "Portugiesisch" sind die folgenden Module zu belegen:

#### **Sprach- und Literaturwissenschaft (13 bzw. 15 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania	V	P	3
Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	6
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft	S	WP	4
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	S	WP	6
Übung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	Ü	WP	3
Übung aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft	Ü	WP	3

Zwei der sechs Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingung zu erfüllen ist: Es müssen entweder die Einführung bzw. das Proseminar Sprachwissenschaft und die Übung Literaturwissenschaft oder die Einführung bzw. das Proseminar Literaturwissenschaft und die Übung Sprachwissenschaft belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Einführung bzw. des Proseminars und der Übung ist die erfolgreiche Teilnahme an den beiden Vorlesungen.

### **Sprachkompetenz (19 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Grundkurs Portugiesisch	Ü	P	3
Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch	Ü	P	3
Übersetzung Portugiesisch-Deutsch	Ü	P	3
Übersetzung Deutsch-Portugiesisch	Ü	P	3
Competência comunicativa	Ü	P	4
Sprachpraktisch orientierte Lehrveranstaltung Portugiesisch	Ü	WP	3
Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache	Ü	WP	3

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch des Fortgeschrittenenkurses Portugiesisch ist die erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs Portugiesisch.

In Verbindung mit dem Hauptfach FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur darf als Sprachkurs in einer anderen romanischen Sprache kein Französischkurs, in Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur kein Spanischkurs belegt werden.

### **Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext (6 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Die Kultur der iberoromanischen Länder I	Ü	WP	3
Die Kultur der iberoromanischen Länder II	Ü	WP	3
Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I	Ü	WP	3
Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II	Ü	WP	3

Zwei der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, wobei folgende Bedingungen zu beachten sind:

- In Verbindung mit allen Hauptfächern außer IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur sind zwingend die Lehrveranstaltungen Die Kultur der iberoromanischen Länder I und II zu belegen.
- In Verbindung mit dem Hauptfach IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur dürfen die Lehrveranstaltungen Die Kultur der iberoromanischen Länder I und II nicht belegt werden.

Voraussetzung für den Besuch der Übungen der Stufe zwei ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Übung der Stufe I

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

#### **(1) Studienbegleitende Prüfungen**

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania:
  - Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania:
- Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung

(2) Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 9 ECTS-Punkte gemäß Absatz 1 erworben wurden.

### **§ 4 Zwischenprüfung**

#### **(1) Studienbegleitende Prüfungen**

In folgenden Lehrveranstaltungen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- Übersetzung Deutsch-Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung
- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden:
  - Die Kultur der iberoromanischen Länder I bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I
  - Die Kultur der iberoromanischen Länder II bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II

## (2) Ergänzungsleistungen

Als Ergänzungsleistung sind insgesamt 6 ECTS-Punkte in folgenden Lehrveranstaltungen nachzuweisen:

- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung Übersetzung Portugiesisch-Deutsch
- 3 ECTS-Punkte in der Lehrveranstaltung aus dem Modul Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext, in der keine Zwischenprüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn insgesamt 21 ECTS-Punkte gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 erworben wurden.

## § 5 B.A.-Prüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

#### 1. Sprach- und Literaturwissenschaft

- Vorlesung zu den romanischen Sprachen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Vorlesung zu den romanischen Literaturen mit Schwerpunkt Iberoromania: schriftliche Modulteilprüfung (ggf. Orientierungsprüfungsleistung)
- Einführung in die portugiesische Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Einführung in die portugiesische Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Proseminar aus dem Bereich der romanistischen Literaturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung

#### 2. Sprachkompetenz

- Fortgeschrittenenkurs Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung (Orientierungsprüfungsleistung)
- Übersetzung Deutsch-Portugiesisch: schriftliche Modulteilprüfung (Zwischenprüfungsleistung)
- Competência comunicativa: schriftliche und mündliche Modulteilprüfung

#### 3. Portugiesisch im europäischen und internationalen Kontext

- schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden (Zwischenprüfungsleistung):
  - Die Kultur der iberoromanischen Länder I bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes I
  - Die Kultur der iberoromanischen Länder II bzw. Landeskunde eines romanischsprachigen Landes II

### (2) Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Sprach- und Literaturwissenschaft	3-fach
Sprachkompetenz	2-fach